

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Ver kündigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“, Zuschußklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8	Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1	Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr Verbands-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Peltzgröße oder deren Raum berechnet
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Steuerunrecht.

In unserer Republik Deutsches Reich haben wir jetzt die einheitliche Reichseinkommensteuer. Früher war die Erhebung der Einkommensteuer Sache der Einzelstaaten. Die Höhe und Steigerung der Steuerlast war infolgedessen sehr buntschickig. In dem alten monarchischen Preußen, in dem die Junker regierten, waren die Lohn- und Geschäftsempfänger insofern bei der Steuerveranlagung benachteiligt, als ihre Arbeitgeber nach dem Gesetz verpflichtet waren, der Steuerbehörde Auskunft über die Höhe des Einkommens der bei ihnen Beschäftigten zu geben. Sie konnten also die Steuerbehörde nicht durch falsche Steuererklärungen betrügen, ein Mittel, das dafür um so mehr von den selbständigen Geschäftleuten und den Großgrundbesitzern angewendet wurde. Das war allgemeiner Brauch des Bürgerrechts und wurde nicht als unmoralisch betrachtet. Die regierenden Häuser waren steuerfrei. Dafür war ja auch die Regierung junkertümlich-monarchistisch.

Heute werden wir republikanisch regiert. Es ist angebracht 1918 in Deutschland Revolution gewesen. Nun ja, es hat sich manches geändert. Die Monarchien sind verschwunden, die Junker spielen nicht mehr die erste Geige. Manches ist gebessert, aber — diese Besserung begreifen die Gehalts- und Lohnempfänger damit, daß sie ein noch schlimmeres Steuerunrecht auf sich nehmen müssen als im alten Preußen. Zwar auf dem Papier haben wir ein Steuersystem, das den meisten unserer früheren Forderungen voll entspricht. Die Steigerung geht von 10 % bis 65 % des Einkommens. Wie ist es aber mit der Durchführung? Das vorige Steuerjahr endete mit dem 31. Dezember 1920. Den Gehalts- und Lohnempfängern wurden 9 Monate lang die für sie in Betracht kommenden Steuerlasten bei der Lohnzahlung abgezogen, der Staat kam also auf bequeme Art zu seinem Recht. Die Selbständigen mußten nach dem 1. April ihre Steuererklärungen einreichen, um ihrem Einkommen entsprechend veranlagt zu werden. Zehntausende von Lohnempfängern warten schweigend auf die Rückzahlung der von ihnen zuviel gezahlten Summen; denn sie brauchen diese notwendig, um Kleidung und Nahrung zu kaufen. Aber die Finanzämter haben es damit durchaus nicht eilig. 9 Monate nach der Beendigung des Steuerjahres, 5 Monate nach der Einreichung der Steuererklärung warten die Minderbemittelten nun schon darauf, daß ihnen der Staat die zu Unrecht eingezogenen Summen zurückzahlt. Aber es hat den Anschein, als sei dieser Schuldner zahlungsunfähig. Oder ist er nur zahlungsunwillig? Wir haben uns sagen lassen, daß die Finanzämter in Westdeutschland, in jenen Gebieten, die etwa für einen Abfall vom Reich in Betracht kommen könnten, die zuviel gezahlten Beträge längst zurückerstattet haben. Was dort möglich war, muß auch anderswo durchzuführen sein. Jeder Tag Verzögerung bedeutet einen Verlust für die Empfangsberechtigten; denn sie haben nicht nur den Zinsverlust zugunsten des Reiches zu tragen, sondern stehen auch in der Gefahr, daß in einigen Monaten die Kaufkraft ihres Geldes, das der Staat ihnen jetzt schuldet, noch weiter gesunken ist.

Die Klasse der Besitzenden dagegen lacht sich ins Fäustchen. Jeder Tag, um den die Veranlagung hinausgezögert wird, bedeutet für sie Gewinn, eine Vermehrung an arbeitslosen Einkommen. Zur Veranschaulichung fügen wir ein Beispiel an: Ein selbständiger Geschäftsmann, bei dem 10 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, schuldet dem Reich für das Steuerjahr 1920 an Steuern 20 000 M. Seine Angestellten und Arbeiter haben zusammen 25 000 M. eingezahlt, obwohl sie nach der geltenden Steuerordnung nur 20 000 M. zu zahlen haben. Sie müssen also 5000 M. zurückbekommen. Darauf warten sie nun. Hätte der Geschäftsmann gleich ihnen im Laufe des Jahres die 20 000 M. zahlen müssen, so hätte er, ebenso wie sie, dem Staate in Goldwert etwa 2000 M. gezahlt. Da er nun erst nach der Veranlagung im Jahre 1921 zahlen

braucht, also etwa im Monat Oktober, so zahlt er nicht mehr 2000, sondern 600 bis 700 Goldmark. Die bei ihm Beschäftigten dagegen zahlten bei nominell gleicher Verpflichtung 2500 Goldmark. Und, wenn sie jetzt nach der endlichen Veranlagung 5000 Papiermark zurückerhalten, so bekommen sie nicht 500, sondern nur 160 Goldmark zurück. Das Ergebnis ist also: Dem Steuerzahler mit dem großen Einkommen schenkt das Reich infolge des jetzigen Steuermodus 1800 Goldmark und die Zinsen davon für 9 Monate; die 10 Steuerzahler mit den kleinen Einkommen werden dagegen um 1640 Goldmark und Zinsen für 9 Monate geschädigt.

Man wird dagegen einwenden, daß die Begünstigung beziehungsweise Schädigung nicht Schuld und Unschuld der Steuerbehörde sei. Das mag insofern richtig sein, als die Schuld für die Möglichkeit derartigen Zustände zum Teil im Gesetz liegt. Der Gesetzgeber hat es zwar nicht so gewollt; aber er hat sicher bei der Schaffung des Gesetzes nicht alle Möglichkeiten beachtet. Zu den nicht beachteten Möglichkeiten gehört auch der böse Wille in gewissen hohen Ämtern. Denn wenn dort überall der gute Wille bestände, die Absichten des Gesetzgebers durchzuführen, dann wären die heutigen Zustände nicht möglich. Wir glauben nicht mehr an diesen guten Willen.

Wir haben bereits angeführt, daß im alten Deutschland die regierenden Häuser steuerfrei waren. Dieses Unrecht scheint sich in der Republik forterben zu sollen. Zwar ist es nicht der Reichspräsident oder irgendein Landespräsident, der steuerfrei ist. Nein, diese Plebejer sind von früher her noch an das Steuerzahlen gewöhnt. Aber wir lasen kürzlich im „Vorwärts“, daß eine Familie in Deutschland 425 000 Morgen Bodenbesitz hat, daß dieser Besitz im Jahre 1920 einen Reingewinn von 25 Millionen Mark eingebracht habe, und daß von diesem Gewinn bisher kein Pfennig versteuert sei. Die Verwaltung dieses Besitzes liegt in den Händen eines „königlichen“ Hausministers. Es handelt sich nämlich um die Familie Hohenzollern. Das Oberhaupt dieser Familie ist bekanntlich 1918 nach Holland desertiert; ebenso sein ältester Sohn. Würden diese Hohenzollern nach dem Gesetz bestraft werden, die unter ihrer Herrschaft galten, so müßten sie nicht nur „insam kassiert“ werden, sondern ihr Vermögen müßte dem Staate zufallen. Das war bis 1918 das Recht für Deserture. Statt dessen hat man ihnen bisher aus der Deutschen Republik viele Millionen nachgeschickt, damit sie „standesgemäß“ leben können. Von unsern Steuergrößen. Der ältere der beiden Hohenzollern hat in Holland rund 70 Millionen Mark an Geldwerten und an sonstigem Vermögen etwa 20 Millionen Mark. Sein noch in Deutschland befindliches Vermögen in Wertpapieren hat heute einen Kurswert von etwa 500 Millionen Mark. Von diesem und dem sonstigen, in die Hunderte von Millionen gehenden Familienbesitz ist in den letzten drei Jahren nicht ein Pfennig Steuer bezahlt worden. Das Reichsfinanzministerium weiß das; denn durch seine Beamten wird die Korrespondenz des Hausministers kontrolliert. Es kann also nicht anders sein: Die ausführenden Beamten der „Republik“ Deutsches Reich wollen Steuern entweder überhaupt nicht von den Besitzenden erheben, oder sie wollen die Erhebung so weit als möglich hinauszögern, um diesen einen unberechtigten Gewinn zuzuschlagen. Derweilen wirtschaften Reich, Länder und Gemeinden mit dem Gelde, das die Vermögen der Steuerzahler allwöchentlich entbehren müssen. Darüber hinaus machen sie das Reich zu dem unverschämten und frechen Schuldner dieser Vermögen.

Und die Parlamente? Das sind Klubs der wirklich Harmlosen, in denen man darüber verwundert ist, daß die Arbeiter nicht alles schon und gut finden, was von ihnen beschlossen — und nicht durchgeführt wird. Vielleicht nehmen sie sich ein Beispiel an den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort sind Einkommen bis 1000 Dollar für Unberufete, bis 2000 Dollar für Berufete steuerfrei.

Man da an bis 5000 Dollar werden 4 % und bei größerem Einkommen bis 65 % Reichsteuern erhoben, so daß, wer 500 000 Dollar Einkommen hat, davon 325 000 Dollar abgeben muß. Zu diesen Bundessteuern kommen die Staats- und Gemeindesteuern, die eine Belastung bis zu 77 % gestalten. Zum Unterschied von Deutschland aber werden dort die Steuern auch von den Besitzenden wirklich erhoben und bleiben nicht nur auf dem Papier. Wir sind aber disputiert man noch über die Erfassung der Goldwerte, ohne dabei zu beachten, daß die „Goldwerte“ der Arbeiter und Angestellten seit 1 1/2 Jahren bereits erfaßt werden.

Die Bau- und Wohnungsfrage im Reichstagsauschuß.

II. Richtlinien zu einem verstärkten Wohnungsbauprogramm für die Jahre 1922/23.

Der Unterausschuß des Wohnungsausschusses empfiehlt die Aufstellung eines Bauprogramms für 2 Jahre, das für jedes Jahr die Herstellung von 200 000 bezugsfähigen Wohnungen vorsieht.

A. Die Bedeutung des Bauprogramms.

Wir müssen volkswirtschaftlich produktiv bauen. Bauen heißt Kapital binden. Kapital binden heißt dem Wirtschaftsförderer Kapital entziehen. Vor dem Kriege bauten wir aus den Leberhälften des deutschen Volkseinkommens, heute gibt es keine Leberhälften aus dem deutschen Volkseinkommen. Wir verzehren mehr als wir produzieren. Wenn wir bei passiver Wirtschaftspolitik von der Euthanasie des Volksvermögens leben und demnach bauen müssen, so muß das volkswirtschaftlich produktive Bauen zum heiligen Grundsatz erhoben werden. Volkswirtschaftlich produktiv und unheimlich durch Kapitalbindung in Bauten mittelbar und unmittelbar neue produktive Werte schaffen. Wenn wir mehr Bergarbeiterwohnungen bauen, haben wir mehr Kohle, wenn wir mehr Handarbeiterwohnungen bauen, vergrößern wir den Nahrungsraum des Volkes. Wenn wir bauen, um die Rohstoffproduktion zu heben, dann verbessern wir unsere passive Wirtschaftspolitik.

Das Wohnungsbauprogramm für die nächsten Jahre muß darum eingestuft sein auf einen Wohnungsbau, der mittelbar und unmittelbar mehr Kohle schafft, mehr Eisen und Stahl schafft, mehr Düngemittel schafft, mehr Brotgetreide schafft, kurz, der Einfuhrgüter entbehrlieh macht und die Ausfuhr von Rohstoffen und Qualitätswaren steigert.

Gängig von diesem produktiven Bauen die Erziehung unseres Volkes ab, so müssen wir betonen, daß das Wie und Wo des Bauens nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben kann. Wir müssen einen verantwortlichen Träger für die Durchführung des Programms schaffen. Bisher gab es einen solchen Träger nicht.

B. Die verantwortliche Durchführung des Bauprogramms.

1. Für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms ist ein dem Reichsarbeitsministerium angegliedertes Reichskommissariat für das Wohnungs- und Siedlungswesen, mit einem Reichskommissar an der Spitze, zu schaffen.

2. Dem Reichskommissar ist ein engerer und ein erweiterter Beirat zur Seite zu stellen.

Der engere Beirat besteht aus:

- a) dem Reichskommissar für das Wohnungs- und Siedlungswesen als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums,
- c) einem Vertreter des Reichsfinanzministeriums,
- d) einem Vertreter des Reichsernährungsministeriums,
- e) aus drei Vertretern des Reichsrats.

Der erweiterte Beirat besteht aus:

- a) den Vertretern des engeren Beirats,
- b) zwei Vertretern der Städte über 50 000 Einwohnern,
- c) zwei Vertretern der Städte und Gemeinden unter 50 000 Einwohnern,
- d) zwei Vertretern der Wohnungsfürsorgegesellschaften,
- e) vier Vertretern der kaufmännischen Industrie (Arbeitergeber und Arbeitnehmer),
- f) zwei Vertretern des privaten Baugewerbes (Arbeitgeber und Arbeitnehmer),
- g) einem Vertreter des Verbandes sozialer Baubetriebe,
- h) einem Vertreter des Verbandes christlicher Bauproduktionsgenossenschaften,
- i) zwei Vertretern des Baustoffhandels.

3. Der Reichskommissar erhält die Befugnis, nach Anhören des erweiteren Beirats und im Benehmen mit dem

sicht, daß sie die in Biffer I gestellten Aufgaben erfüllt. Derartige Maßnahmen schmürten das Wirtschaftsleben in unnötiger Weise ein, ohne der Bautätigkeit die erhoffte Hilfe zu bringen.

III.

Die Aufgabe, Baustoffe und Bauteile für Zweckbauten zu angemessenen Preisen bereitzustellen, wird zweckmäßigerweise in erster Linie den schon bestehenden Gesellschaften übertragen, die sich dieser Aufgabe für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau schon jetzt unterziehen. Diese Gesellschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben zu stärken. Ihre landschaftlicher Charakter (z. B. provinzielle Wohnungsfürsorge-Gesellschaften in Preußen, Bayerische Siedlungs- und Landbank, Landesiedlungsgesellschaft Sächsisches Heim usw. muß bewahrt bleiben. Der Ueberbau einer Reichs-gesamtsiedlungsgesellschaft ist ungewinnlich.

IV.

Die Stärkung der Gesellschaften ist vornehmlich nach zwei Gesichtspunkten zu wünschen:

- a) Hindernisse, die der Tätigkeit der Gesellschaften aus dem Gebaren von Kartellen und Syndikaten erwachsen, sind, ohne einer kurzweiligen gesetzlichen Regelung des Kartell- und Syndikalwesens vorzugreifen, durch Vorschriften im Sinne der Verordnung zur Regelung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 aus dem Wege zu räumen.
- b) Den Gesellschaften sind nötigenfalls vom Reiche die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Kredite und die Bedingungen der Gewährung regelt der Arbeitsminister im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Gegen die Stimmen der Rechten nahm der Ausschuß ferner noch folgenden Antrag Hofmann, Leipzig, an, der wenigstens bis zu einem gewissen Grade den abgelehnten Vorschlägen der Gewerkschaften entspricht:

1. Es wird eine Reichsbauoffizial G. m. b. H. begründet, die die Aufgabe hat, Baustoffbetriebe zu erwerben und zu betreiben. Zur Finanzierung dieser Gesellschaft wird dem Reiche ein Betrag von 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

2. Auf Grund des Sozialisierungsgesetzes wird dem Reiche, den Ländern und Gemeinden das Recht erteilt, Baustoffbetriebe zugunsten der Reichsbauoffizialgesellschaft, von Landesgesellschaften oder von gemeinnützigen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu enteignen. Ueber die Enteignung werden gesetzliche Bestimmungen getroffen, die eine wirtschaftliche Fortführung des enteigneten Betriebes durch den Rechtsnachfolger gewährleisten.

3. Es wird eine gesetzliche Bestimmung getroffen, wonach auf die Syndikate in der Baustoffindustrie durch Verordnung von Vertretern der Arbeitnehmer und der Konsumenten (gemeinnützige Siedlungsgesellschaften oder Bauunternehmer) zu maßgebenden Verhandlungen dieser Syndikate hinzuzuziehen der Einspruch gewonnen wird.

Ferner beschloß der Ausschuß auf Antrag Dr. Ziffelers einstimmig:

Der Reichstag wolle der Reichsregierung empfehlen, für die wichtigsten Baustoffe Spezialtarife für die Eisenbahnfracht einzuführen, die geeignet sind, die Wirkung der hohen Frachtpreise auf die Bautätigkeit wieder aufzuheben.

Dies der vorläufige Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen des Unterausschusses. In einzelnen werden wir auf die Arbeiten des Ausschusses noch zurückkommen.

Warum zählt nur Geld, nicht Kraftverwendung als geistige Störung? Wieviel Sparame Hausfrauen müßten unter Kuratel gestellt werden? Alle Menschen, die Zeitvertreib suchen! Zeit, das Kostbarste, das Einmalige vertreiben, tot, sich selber totschlagen!

Mulford.

Vorarbeit zum Gesetzbuch der Arbeit.

IV.

Das Arbeitstarifgesetz.

Die Errichtung von Tarifgemeinschaften beruhte bis zur Revolution rein auf Zweckmäßigkeitsbegründungen zwischen den beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmern, also auf Freiwilligkeit. Ihre Zustanbekommen, ihre innere Ausgestaltung, ihre Durchführung waren abhängig von der wirtschaftlichen Macht, die die eine Partei gegen die andere jeweils aufzubringen vermochte. Am weitesten war das Tarifvertragswesen bis dahin im Buchdruckgewerbe und in den baugewerblichen Berufen verbreitet und ausgebaut. In der großen Industrie, im Bergbau, in der Metallindustrie, in der chemischen Industrie, in der Textilindustrie usw. hatte es verhältnismäßig nur wenig Boden gewinnen können. Erst durch die Vereinbarung der großen Verbände vom 15. November 1918 bekannte sich die deutsche Arbeitgebererschaft zum erstenmal allgemein zu der Notwendigkeit, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Gewerkschaften zu vereinbaren. Der damit einsetzenden Ausbreitung der tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft bereite die Verordnung der Volkseinkaufskarten vom 23. Dezember den gesetzlichen Boden. Erstmals dieser Verordnung die einschlägigen Fragen auch noch nicht, so ist ihr doch der Ruhm nicht freilich zu machen, daß sie den Tarifvertrag in der deutschen Gesetzgebung zum erstenmal erläuterte als die schriftlich vereinbarten Bedingungen für den Beschluß von Einzelarbeitsverträgen. Wo Tarifverträge bestanden, verloren davon abweichende Arbeitsverträge ihre Gültigkeit, soweit ein Tarifvertrag diese nicht zuließ, oder soweit sie für den Arbeiter nicht günstiger waren und ein Tarifvertrag günstigere Bedingungen nicht ausschloß. Damit wurde der Tarifvertrag für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Gesetzeskraft unabhängig. Ihre größere Bedeutung erhielt die Verordnung dadurch, daß Tarifverträge durch den Arbeitsminister für den ganzen Berufskreis unter gewissen Voraussetzungen für das ganze Reich oder für kleinere oder größere Gebietsteile für allgemein verbindlich erklärt werden konnten. Ein für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag wurde dadurch zum Arbeitsgesetz in dem seiner Geltung unterstellten Gebiet.

Mit der Ausbreitung des Tarifvertragswesens haben sich die Bestimmungen der Verordnung als unzulänglich erwiesen, was zu manchen Inzulänglichkeiten führte. Für das Baugewerbe sei nur daran erinnert, daß die Inzulänglichkeitsklärung vor den Eigenbaubetrieben der Industrie halt machte. Dadurch hatten diese Betriebe die Möglichkeit, andere Arbeitsbedingungen mit den von ihnen beschäftigten Bauarbeitern zu vereinbaren, als der die übrigen Baubetriebe in ihrem Gebiete verpflichtende Tarifvertrag gestaltete. Das erzwungene Gewerkschaften die Durchführung einzelner Arbeitsbedingungen und den Unternehmern die Wettbewerbsverhältnisse. Dieser Zustand entspricht gewiß dem gegebenen Recht. Das wirtschaftliche Bedürfnis nach einheitlicher Durchführung tariflich vereinbarter Arbeitsbedingungen für alle Berufsangehörigen kommt dabei jedenfalls zu kurz. Neuerdings erleben wir sogar, daß die Unternehmer durch ihre Organisation die Gerichte zu Hilfe nehmen, um Entscheidungen der höchsten Instanz anzufechten, die sie selbst mit geschaffen und selbst anerkannt haben. Es hat sich sogar ein Tarifamt gefunden, das die gerichtliche Nachprüfung der Haupttarifamtsentscheidungen für zulässig erklärte und seine eigene Entscheidung bis zum Abschluß dieses Prozesses aussetzte. Sollte das allgemein üblich werden, so können wir noch manches an Verschleppung erleben, von welcher Kunst nach Aussage von Kennern der Erfolg im Zivilprozeß abhängen soll; das heißt weniger für die Parteien als für die beruflichen Prozeßführer.

Die so entstandene Unsicherheit macht das Verlangen nach einer gesetzlichen Klärung der im Tarifrecht unstrittigen Fragen immer dringlicher. Der Staat allein kann die Ordnung der Arbeitsverhältnisse nicht herbeiführen, er bedarf dabei vor allem der Willhilfe durch die Arbeiter und die Arbeitgeber. In dieser Erkenntnis hat der beim Arbeitsministerium bestehende Arbeitsausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht im Benehmen mit dem von der Gesellschaft für soziale Reform eingesetzten Tarifrechtsausschuß den Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes ausgearbeitet und der Öffentlichkeit im Mai dieses Jahres vorgelegt. Das Reichsarbeitsministerium ließ bei der Bekanntgabe des Entwurfes erklären, daß es noch nicht zu ihm Stellung genommen habe. Öffentlich bedeutet das nicht, daß ihr der Entwurf frei, durch die Verhältnisse gebotenen Entwicklung zu weiten Spielraum läßt. Denn dadurch untercheidet er sich zu seinem Vorteil von den schon besprochenen Gesetzentwürfen, daß er in erster Instanz, nur 26 Paragraphen zählenden Fassung an die bestehenden Verhältnisse anknüpft und die weitere Entwicklung nicht bürokratisch einengen sucht. Aufgebaut nach einem Vorentwurf des Professors Dr. Singheim, behandelt der Gesetzentwurf in 5 Teilen: 1. den Tarifvertrag in seinen allgemeinen Vorschriften in der Tarifsetzung und nach den aus ihm entstehenden Rechten und Pflichten; 2. die Tarifsetzung außerhalb des Tarifvertrages; 3. die Tarifgemeinschaften; 4. Tarifgericht und Tarifamt; 5. die Schlußbestimmungen. Die Rechtswirkungen des Tarifvertrages sollen in 3 Richtungen gehen: 1. soll er normativ wirken; für einen bestimmten Umkreis von Personen soll er die Rechtsquelle allgemein gültiger Arbeitsbedingungen bilden und somit allen Einzelarbeitsverträgen vorgehen; 2. soll er obligatorisch sein, indem er dem Tarifvertrags Rechtsverbindlichkeit verleiht und ihn jedem andern Verträge des bürgerlichen Rechts gleichstellt; 3. soll seine organisatorische Wirkung den Tarifvertrag infänglich zur Verbandsgestaltung der Tariforganisation erheben. Der Entwurf ist auf den Gedanken der Freiwilligkeit begründet. Er will das im Tarifvertragswesen bisher Gewordene gesetzlich einfristen und ihm im übrigen die zu seiner Weiterentwicklung nötige Bewegungsfreiheit lassen. Dem steht eine, hauptsächlich von Professor Dr. Lujo Brentano vertretene Auffassung entgegen, wonach sich der Tarifvertrag, um allgemein verbindliche Kraft zu erlangen, auf die gesamte Berufsgemeinschaft anstatt auf die Vereine stützen soll. Zu diesem Zweck müßten Zwangsorganisationen geschaffen werden, die verhandlungsfähige Vertretungen zu wählen hätten. Bei dem Kampfe um die Gestaltung des Entwurfes ist die Auffassung von Dr. Singheim vertretenen Grundfragen unterlegen. Wie die dem Entwurf beigegebene Begründung sagt, würde eine öffentlich-rechtliche Organisation die Fragen der Allgemeindeckbarkeit, der Tariffreiheit, der Befreiung der Arbeitswilligen, der Schutzkonkurrenz usw. am einfachsten lösen. Fraglich wäre jedoch, wie der Staat und seine Organe die verschiedenen Berufszweige für die besonderen Tarifverbände abgrenzen könne. Ohne eine solche Abgrenzung wäre der Aufbau einer öffentlich-rechtlichen Tariforganisation undenkbar. Ob beispielsweise bestimmte Betriebe zur Metallindustrie oder zum Holzgewerbe gehören, wäre dann nicht mehr den freien Entscheidungen der beteiligten Organisationen überlassen, sondern würde von Amts wegen entschieden. Das Organisationswesen würde seine ihm heute durch die Freiwilligkeit eigene Anpassungsfähigkeit verlieren. Ob zum Beispiel Arbeitnehmerorganisationen sich als Berufs- oder Industrieverbände bilden sollen, unterläge nicht mehr ihrem freien Willen, sondern würde durch die Behörden entschieden. Eine Bürokratisierung wäre die unausbleibliche Folge. Auch würde die lebendige Form der Vertragsdisziplin fortfallen, die bisher das Zustandekommen der Verträge, ihre Ueberwachung sicherte, denn die Verantwortung läge nicht mehr

lineal herstellen. Unbedingt nötig ist aber die Kenntnis der Projektionslehre, wenn bei Fassaden, Dachungen, Kaminen der Schattensfall richtig gezeichnet werden will. Hier genügt das Zeichenmanier-Erlernen durch Uebungen und studierendes Betrachten einer Anzahl vorbildlicher Bauweise und Pläne orthogonaler Projektion nicht mehr. Ein vollständiger Bauplan besteht übrigens aus den Grundrissen (wagerechten oder horizontalen Durchschnitten, Horizontaldurchschnitten) für jedes einen andern Grundriß zeigende Stockwerk, aus den senkrechten (oder Vertikal-) Durchschnitten, auch „Profile“ genannt, und aus den Ansichten oder Fassaden, Außenansichten, Fronten oder Seitenansichten. Alle senkrechten Schnitte und die Vorder- und Seitenansichten nennt man auch Aufsicht. Der Aufsicht ist die Darstellung des Gegenstandes in der vertikalen oder senkrechten Ebene und lediglich in der orthogonalen Projektion, bei der man von jedem Punkte des darzustellenden Gegenstandes Senkrechte (Lot, das heißt Lotrechte Linien) auf die Bild-(Projektions-)ebene fällt. Er ist außer für Baugzeichnung besonders anwendbar oder benutzbar bei Werzeichnungen, nach denen gearbeitet, also der in der Zeichnung dargestellte oder entworfenen Gegenstand angefertigt werden soll. Dazu muß man aber zwei Aufsicht machen, so daß die Willebenen zwar beide senkrecht, aber gegeneinander rechtswinklig gedacht werden. In Verbindung mit dem Grundriß sind solche Zeichnungen das sicherste Mittel, die Lage aller Teile sowie die Größen der Teile und des Ganzen daraus zu entnehmen, mag nun die Zeichnung in natürlicher Größe oder in vergrößertem Maßstabe entworfen sein.

Unter Grundriß versteht man im allgemeinen die zeichnerische Darstellung eines Körpers; so ist der Grundriß eines Würfels ein Quadrat, eines Kegels ein Kreis, einer Pyramide ein Dreieck, Viereck oder Viereck, je nachdem sie drei-, vier-, oder vielsichtig ist. Besonders aber wird als Grundriß die Darstellung eines Gebäudes (oder auch einer Maschine) verstanden, die strenggenommen nur eine von den Umfassungslinien eingeschlossene Fläche bildet. Weil die Vorführung der Umfassungslinien allein

aber für die Ausführung von Bauwerken oder Maschinen die notwendigen Aufschlüsse über die innere Einteilung vermitteln läßt, nach solchen Grundrissen also nicht ausgeführt, gebaut werden könnte, sieht man dem Grundriß einen wagerechten Durchschnitt, unter dessen Ebene ein vorderer der Grundfläche liegt, und erlangt dadurch den Ueberblick der Ueberfläche über die Verteilung des Raumes der Grundfläche für jedermann, der einigermaßen etwas von Plänen versteht. Ein solcher mit einem wagerechten Durchschnitt vereinter Grundriß unterrichtet den Beschauer zum Beispiel über die Einteilung des Gebäudes in dessen Stockwerke, die Anordnung und Breite der Türen und Fenster oder über die einzelnen Bestandteile einer Maschine usw.

Bei Bauplänen spielen die Grundrisse eine wichtige Rolle, indem sie die eigentliche Grundlage des ganzen Entwurfs bilden. Aus den Grundrissen ergibt die Verteilung der Räume, und von der guten, zweckmäßigen Raumverteilung im Grundriß hängt vor allem die praktische Verwendbarkeit und der Grad der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gebäudes im wesentlichen ab. Man unterscheidet den Keller- und den Erdgeschosgrundriß, die Grundrisse der Obergeschosse (für übereinstimmende Geschosse reicht die Anfertigung eines gemeinschaftlichen Grundrisses aus), den Grundriß des Dachgeschosses, den sogenannten Balkentriß, das ist der Grundriß der Balkenlage usw. Wir wissen schon, daß im Bauwerk die Begrenzung „Aufriß“ insbesondere für die Zeichnung der Vorderseite eines Gebäudes in senkrechter Projektion und vergrößertem Maßstabe gebraucht wird. Im die Ausübung (das Vorbringen oder Ausstragen) der einzelnen Bauglieder darzustellen, also zeichnerisch das Maß auszudrücken, um welches die vorderste Kante eines Gesimses oder Gesimsgliedes oder einer sonstigen architektonischen Auszier von der Raumfläche (Lucht) absteht, werden in der Regel die Schatten der vorragenden Bauteile so angedeutet, als falls das Licht im Winkel von 45 Grad (einem halben rechten Winkel) von links oben gegen die Bildfläche. Man kann mittig an der Breite des Schattens die Ausladung messen. Wir kennen

weiter auch schon jene Art des Aufrißes, mittels dessen der Bau in senkrechter Projektion so dargestellt wird, als sei ein Teil von ihm abgehängt. Solchen Aufriß nennt man gewöhnlich „in der Natur“ oder „nach der Natur“ (einfach gezeichnet) Schnitt und genauer, je nachdem, Quer- beziehungsweise Längsschnitt. Durch die Schritte kann man die Innenräume und ihre Konstruktion ausgezeichnet darstellen. Bei der Arbeit bedarf man jedoch als Ergänzung der Grundrißzeichnung.

Zu einem vollständigen Bauplan eines Gebäudes gehört im allgemeinen, beispielsweise bei einem ländlichen Wohnhaus mit Stall und mit Erd- und Dachgeschos und mit abseits gelegener Scheune eine perspektivische (malerisch gehaltene) Ansicht, ein Lageplan der zwei Gebäulichkeiten, der Grundriß des Erdgeschosses, eine Seitenansicht, also das Gebäude von der Seite gesehen, eine Aufsicht nach der Straße, ein Schnitt durch das Wohnhaus mit Stall (Längsschnitt), ein Querschnitt durch den Stall, ferner von der Scheune ein Grundriß und ein Schnitt sowie der Maßstab (zum Beispiel 1 : 200). Während Entwurfsstadien (auch wohl allgemeine Baugzeichnungen genannt) nur in leicht faßlicher, möglichst malerischer Darstellung dem Bauherrn ein Bild vom fertigen Gebäude geben wollen und im Maßstab 1 : 200 gefertigt werden, enthalten die für die Ausführung des Baues bestimmten Baugzeichnungen die verschiedenen Projektionen (Grund- und Aufsicht, Ansichten und Schnitte in größerem Maßstab (1 : 50). Weiter werden für die Einzelheiten des Baues „Detailzeichnungen“ und „Arbeitspläne“ zur Benutzung der Baubauarbeiter unmittelbar für die Ausführung hergestellt. Der gegenwärtige Aufsatz behandelte im besonderen die Pläne des Hochbaues. Das Gebiet der Bauteile oder Bauplanwissenschaften, worunter als Teil die Baugewerke fällt, umfaßt aber auch die Baugewerkewissenschaft, die Tischbauteile, den Straßen-, Wasser-, Berg-, Eisenbahn-, Schiffs- und Maschinenbau, die alle ihre Besonderheiten in der zeichnerischen Darstellung haben und verlangen. Bei ihnen sind die Projektionen (Grund- risse, Schnitte usw.) von gleicher Wichtigkeit wie beim Hochbau.

bei den freiwilligen Verbänden, sondern wäre auf künstlich geschaffene Gebilde übergegangen. Diesen Darlegungen kann man nur zustimmen. Auf alle Fälle müssen die Arbeiter die Möglichkeit haben, durch ihre Gewerkschaften bei der tarifvertraglichen Arbeitsregelung entscheidend mitzuwirken. Das können sie nicht irgendwelchen künstlich aufgerichteten Organisationsgebilden oder der Verwaltungsbürokratie überlassen, wollen sie sich nicht selbst aufgeben.

Der Tarifvertrag soll nach § 1 auch das Befreiungsweesen mitregeln. Dies ist nur zu begrüßen, so sehr die Arbeitgeber sich auch dagegen wehren. Entspringt doch ihr Widerstreben durchaus selbsttätigen Gründen. Sie wollen die Ausübungsmöglichkeit dieser jungen Arbeiter weiter für sich ausmühen. Soweit sie bei einer tarifvertraglichen Regelung der Befreiungsverhältnisse durch ihre Innungen mitwirken wollen, haben sie als Arbeitgeberorganisation Gelegenheit genug, in den Verhandlungskörperschaften vertreten zu sein, denn im § 4 ist gesagt, daß auch Innungen (freie und Zwangsinnungen) als tariffähige Vereinigungen von Arbeitgebern gelten sollen. Allgemein erklärt der § 4 als tariffähig: Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluß von Tarifverträgen vorsieht und bestimmt, von welchen Organen und in welcher Weise Beschlüsse in Tarifangelegenheiten gefaßt und beurkundet werden; welche Organe die Vereinigungen vertreten und wie sie berufen werden. Vereinigungen von Arbeitnehmern sollen in besonders nur dann tariffähig sein, wenn sie die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen, Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen und die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen. Damit ist den sogenannten wirtschaftsrechtlichen Harmonieverbänden, diesen geben, vielmals von den Unternehmern ausgefallenen Gebilden, die Fähigkeit abgeprochen, Träger von Tarifverträgen zu sein, etwa von ihnen getlossene Vertragsabschlüsse sollen, wie die Begründung des Entwurfes sagt, nicht rechtsgültig sein, wenn sie nach bürgerlichem Recht gültig sind. Aber es soll ihnen nicht die gesetzliche Wirkungskraft gegeben werden, die den Tarifverträgen vorbehalten ist. In dem Geltungsbereich von Tarifverträgen worden derartige, zwischen Unternehmern und Harmonieverbänden getroffene besondere Vereinbarungen natürlich unzulässig sein. Die Begründung bezeichnet es als eine Fälschung des Tarifgedankens, wenn auf Arbeitnehmerseite nicht nur Arbeitnehmer bestimmend für den Abschluß eines Tarifvertrages sein könnten, sondern in ihren Reihen auch Arbeitgeber ihre eigenen Vorteile wahrnehmen. Das selbe gilt von Vereinigungen, die, wenn sie auch sachungsgemäß gewerkschaftliche Ziele verfolgen, doch tatsächlich keine Veranlassungen treffen, um als Gewerkschaften aufzutreten zu können. Damit ein Tarifvertrag eine wirkliche Einigung sei, nicht nur eine mehr oder weniger geübte Unterwerfung, wenn auch in den äußeren Formen eines „Vertrages“, muß, wie auf Arbeitgeberseite so auch auf Arbeitnehmerseite, die materielle Möglichkeit bestehen, Bedingungen der Arbeitgeberseite nicht nur abzulehnen, sondern ihnen auch Widerstand zu leisten und eigene Bedingungen durchzusetzen. Diese Darlegungen treffen durchaus das Richtige. Noch einfacher wäre es, solche Arbeitnehmervereinigungen als Vertragspartner auszuscheiden, die sachungsgemäß nicht bereit sind, ihre Forderungen nötigenfalls mittels Streik durchzusetzen.

Auf vorbildlich einfache Weise löst der Entwurf die Frage der Rechtsfähigkeit. Der § 5 erklärt alle tariffähigen Vereinigungen in Angelegenheiten, die einen bestehenden Tarifvertrag betreffen, für rechtsfähig. Dadurch wird in diesen Angelegenheiten die bisherige Rechtsungleichheit beseitigt, daß jeder die Gewerkschaften wohl verklagen konnte, daß diese aber, um selbst Klagen zu können, ihre Rechte unständlich andern übertragen mußten. Im übrigen sahen die Gewerkschaften in der Rechtsfähigkeit keinen Vorteil, so daß sie darauf verzichteten, diese zu erlangen. Nach § 6 soll ferner der Absatz 2 des § 152 der Gewerbeordnung aufgehoben werden, wonach es aus Verabredungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen weder Klage noch Einrede gab. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung würden auch die Gewerkschaften das Recht erhalten, gegen Mitglieder Klagen vorzugehen, die durch Ubertretung tarifvertraglicher Vorschriften Schaden verursachen. Da die Gewerkschaften hieron aber kaum Gebrauch machen werden, so ist die Aufhebung dieser Bestimmung nicht von großem Belang. Wichtiger ist, an die Stelle der veralteten Bestimmungen der Gewerbeordnung ein umfassendes, dem Zeitbedürfnis entsprechendes Arbeiterrecht zu setzen.

Der Tarifvertrag soll für die Zeit gelten, für die er abgeschlossen ist (§ 9). Doch können sich die Parteien auf einen früheren Ablauf einigen. Ist die Gültigkeitsdauer nicht besonders vereinbart, so muß er mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein für länger als 3 Jahre vereinbarter Vertrag gilt nach Ablauf von 3 Jahren als für unbestimmte Zeit vereinbart. Für dringende Ausnahmefälle ist die Möglichkeit vorgesehen, Tarifverträge durch das Tarifgericht ganz oder für einzelne Vertragsparteien aufzulösen, wenn diesen Vertragsparteien die Fortsetzung des Tarifverhältnisses aus Willigkeitsgründen nicht zugemutet werden kann. Das soll besonders für den Fall gelten, wenn sich die Verhältnisse, unter denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist, wesentlich geändert haben, oder der Zweck des Vertrages infolge des Wandels von Vertragsparteien vereitelt oder gefährdet ist.

Damit wird der Anstetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, die wir wohl noch eine Reihe von Jahren behalten werden, Rechnung getragen. Entspricht der Vertrag den veränderten Verhältnissen nicht mehr, und bietet sich auch sonst keine Möglichkeit, ihn diesen anzupassen, so besteht noch der Ausweg, ihn aufzuheben und womöglich wieder zu erneuern.

Erstlich ein Tarifvertrag und tritt ein neuer nicht gleich an seine Stelle, so bleibt der alte Tarifvertrag für die Arbeitsverträge maßgebend, bis eine andere Regelung in den Arbeitsverträgen getroffen ist (§ 15).

Die Tarifabgabe (§ 10) soll die Bestimmungen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses enthalten. Durch den Tarifvertrag werden die Tarifangehörigen den Tarifabgaben unterworfen. Die Satzung soll allen anderen Bestimmungen vorgehen, auch den Anordnungen der Innungen und Handwerkskammern über die Regelung des Befreiungsweesens, ebenso den Arbeitsordnungen und den sonstigen Betriebsabgaben. Nur zwingende Gesetze, Reichs- und Landesverordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften gehen den Tarifabgaben vor. Der Tarifvertrag kann somit alle das Arbeitsverhältnis berührenden Umstände regeln und es besteht kein Anlaß mehr, irgendeiner Körperschaft, der keine gesetzgebende Befugnis zusteht, das Recht zuzugestehen, einseitig Arbeitsvorschriften festzusetzen. Als Tarifangehörige (§ 11) bezeichnet der Entwurf einzelne Arbeitgeber, die Vertragsparteien sind, was bei dem Abschluß von Tarifverträgen mit Einzelfirmen zutrifft; ferner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den am Verträge beteiligten Vereinigungen angehören. Mit Zustimmung der Vertragsparteien können auch andere Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich dem Verträge freiwillig unterwerfen, tarifzugehörig werden. Für alle auf solche Art vertragszugehörige Gewordene wird der Tarifvertrag unabhängig (§ 14). Arbeitsverträge müssen dem Inhalt der Tarifabgaben entsprechen. Abweichungen sind nur soweit zulässig, als der Tarifvertrag es gestattet oder sie dem Arbeitnehmer günstiger sind und der Tarifvertrag dies zuläßt. Entgegenstehende Abreden und Beschlüsse zur Umgehung der Tarifabgaben sind nichtig. Sind in dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages alle tariffähigen Vereinigungen der Arbeitnehmer an dem Tarifverträge beteiligt, so gilt er ohne weiteres für die nicht tarifzugehörigen Arbeitnehmer; es müssen dann auch ihre Arbeitsverträge den Tarifvorschriften entsprechen. Sind also alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf diese Weise an dem Tarifvertrag beteiligt, so haben sich die Inorganisierten diesem zu fügen.

Verträge gegen die Tarifabgaben können durch das Tarifgericht mit Bußen belegt werden (§ 17). Antragsberechtigt sind die Vertragsparteien sowie der Anhaber oder die Betriebsleitung des durch den Verstoß betroffenen Betriebes. Hier sollen also auch Einzelpersonen das Recht zur Klageerhebung erhalten, die nicht Vertragsparteien sind, sondern höchstens Tarifangehörige. Zweckmäßiger dürfte es sein, es den Vertragsparteien zu überlassen, solche Streitfälle beizulegen. Wo dies nicht gelingt, sollte es genügen, wenn allein den Vertragsparteien das Recht zusteht, die Verhängung der Buße zu beantragen. Die Bußen sollen im Höchstmaß für Arbeitgeber 5000 M, für Arbeitnehmer 500 M betragen und solange wiederholt werden können, bis der tarifwidrige Zustand beseitigt ist. Die Verträge sollen der Gemeinde zu fallen, wo sich der Verstoß ereignete und von dieser für Arbeiterwohlfahrtszwecke verwendet werden. Daß diese Vorschriften durch den Tarifvertrag ausgeschlossen oder abgeändert werden können, ist jedenfalls das Beste an ihnen. Einmal könnte eine derartige Bemessung der Bußen zu großen Ungerechtigkeiten führen. Die Geldbuße, die brauchte noch lange nicht 500 M zu betragen, würde den Arbeiter hart drücken. Dagegen würden die 5000 M, die dem Unternehmer im Höchstmaß als Buße auferlegt werden sollen, für diesen vielleicht nur eine geringfügige Minderung des durch den Verstoß eingetretenen Vorteils bedeuten. Da wäre es schon richtiger, den Hauptbetrag des Unternehmens mit der Zahl der ihm beschäftigten oder unter den Tarifvertrag fallenden Arbeiter zu verhältnismäßig. Zum andern aber würde die Freiwilligkeit des Tarifverhältnisses doch bedenklich in einen Zwang übergehen, wenn die Tarifbuße durch Strafandrohungen genährt werden müßte. Besser ist es deshalb, den Vertragsparteien in derartigen Einzelfällen Handlungsfreiheit gegenüber dem Tarifrichter zu gewähren. Nach § 18 sollen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf die Erfüllung des Tarifvertrages angewendet werden, soweit das Arbeitsarbeitsgesetz nichts anderes bestimmt. Geht man nun dazu über, Geldbußen zu verhängen, so werden auch Verurteilungslagen vor den Zivilgerichten nicht ausbleiben. Den Vertragsparteien und die Vertragsfreudigkeit wird es wenig fördern, wenn sich die Vertragsparteien vor den Gerichten herumschlagen müssen, weil einige Widerstrebende die Tarifvorschriften übertreten. Die Machtmittel der Organisationen würden hier viel zweckmäßiger anzuwenden sein.

In den §§ 19 und 20 behandelt der Entwurf außerdem noch die Haftpflicht. Hierbei ist das bürgerliche Recht insoweit ausgeschlossen, als an Stelle der unbegrenzten Schadensersatzpflicht dem Tarifrichter auferlegt werden kann, den geschädigten Vertragspartei oder ihren Mitgliedern eine Buße zu zahlen, die im Höchstmaß auf 500000 M festgesetzt ist. Lieber die zu verhängende Buße entscheidet das Tarifgericht. Es verteilt die Buße unter die berechtigten Vertragsparteien oder deren Mitglieder unter Berücksichtigung des ihnen erwachsenen Schadens. Auf Antrag der Parteien, an die zu zahlen ist, kann das Tarifgericht anordnen, daß die zur Zahlung verpflichtete Vertragspartei für die künftige Erfüllung ihrer Tarifvertragspflichten eine Sicherheit leistet bis zur Höhe der auferlegten Buße. Und zwar für die Dauer des Tarifvertrages, oder, falls dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, für die Dauer von 3 Jahren. Das Tarifgericht kann die Freigabe der Sicherheitsleistung anordnen, wenn der Zweck des Tarifvertrages nicht mehr gefährdet ist oder die Vertragsparteien, die die Sicherheitsleistung beantragt haben, damit einverstanden sind. Auch hier kann im Tarifvertrag anders bestimmt werden. Davon werden die Gewerkschaften gewiß gern Gebrauch machen, wenn diese Be-

stimmungen Gesetz werden sollten. Zu befürchten ist, daß die Haftversicherung und die Klageerei darum den Arbeitern viel mehr schaden als nützen wird. Schließlich läuft es darauf hinaus, daß die Vertragsparteien gegeneinander auf der Dauer liegen, um sich gegenseitig Bußen auf den Hals zu laden. Die Mittel der Gewerkschaften sind nicht dazu angeeignet, um für etwaige Ersatzleistungen verbraucht zu werden zur Wiederquittung von Tarifverstoßen, die sie gar nicht verschuldeten. Außerdem kann keine Gewerkschaft ihre Mitglieder zwingen, Arbeitsbedingungen einzugehen, die zur Lebensfristung nicht ausreichen. Der Entlastungsbevollmächtigte, daß die Gewerkschaftsleitung alles getan hat, ihre Mitglieder von dem Verstoß abzuhalten, ist bei der großen Zahl der in den leitenden Stellen tätigen Personen gar nicht oder nur sehr schwer zu erbringen. Sind alle friedlichen Mittel erschöpft, so lasse man ruhig, wenn die Parteien es für angebracht halten, die gegenseitigen Machtmittel entscheiden. Nach einem reinigenden Gewitter arbeitet es sich meistens wieder um jo besser zusammen.

Der Tarifvertrag verpflichtet die Vertragsparteien, Kampfmaßnahmen zu unterlassen, die sich gegen den Bestand des Vertrages oder einzelner Bestimmungen richten (§ 18). Ihnen wird also eine Friedenspflicht auferlegt, die sich auch darauf erstrecken soll, ihre Mitglieder von Kampfmaßnahmen oder Verstoßen gegen den Tarifvertrag abzuhalten. Handlungsfreiheit würde also bestehen, soweit es sich darum handelt, Forderungen durchzusetzen, die der Tarifvertrag nicht regelt.

Der Abschnitt „Tarifgestaltung außerhalb des Tarifvertrages“ (§§ 21 bis 23) bringt klare Vorschriften für die Möglichkeit, Tarifabgaben für allgemein verbindlich zu erklären. Und zwar kann das Tarifamt anordnen, nicht mehr wie bisher der Reichsarbeitsminister, daß Tarifabgaben, die für die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich des Tarifvertrages überwiegender Bedeutung haben, allgemein verbindlich sind. Das gleiche kann geschehen für Teile der Tarifabgabe, die durch die Vertragsparteien geändert werden. Das Tarifamt kann die Anordnung über die allgemeine Verbindlichkeit abändern oder zurücknehmen. Es muß dies tun, sobald der Tarifvertrag abgelaufen oder aufgehoben ist. Die allgemeine Verbindlichkeit kann nur auf Antrag angeordnet werden, und zwar sind antragsberechtigt in erster Linie die Vertragsparteien, und dann solche tariffähige Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch solche Anordnungen betroffen würden. Der Antrag kann schon bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages gestellt und bekanntgemacht werden. Ist die allgemeine Verbindlichkeit angeordnet, so sind in ihrem Geltungsbereich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vor allem also auch die Nichttarifangehörigen, der Tarifabgabe unterworfen, soweit sie nicht besonders davon ausgenommen sind. Da den Vertragsparteien das Antragsrecht zusteht, also auch darüber, ob Ausnahmen zugelassen werden sollen, so würde sich durch dies Gesetz hoffentlich vermeiden lassen, daß große Gruppen von baugetriebenen Arbeitern, die in den Eigenbaubetrieben der Industrie beschäftigt sind, von der allgemein verbindlichen Tarifregelung im Bauvergabe ausgenommen werden.

Die Bestimmungen über Tarifgericht und Tarifamt läßt der Entwurf einseitig offen. Die Begründung geht vollkommen zutreffend von dem Standpunkt aus, daß es wünschenswert wäre, für alle Arbeitspunkt und Arbeitsstreitigkeiten allgemeine Arbeitsbeschörden zu errichten, denen alle Verwaltungs- und Justizaufgaben im weitesten Sinne zugewiesen werden können. Mit ihren besonderen Abteilungen für Verwaltungs- und Gerichtsweesen wären diese Behörden die gegebenen Standorte auch für die Erfüllung der tarifbehördlichen Aufgaben. Zu wünschen ist nur, daß die Gesetzgebung diesen in der Begründung niedergelegten Grundgedanken folgen möge. Werden die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse, die tarifvertragliche Rechtsprechung und alle übrigen Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht einschließlichen Arbeitsgerichten übertragen und bleiben diese wie auch die zu schaffenden Arbeitsbeschörden frei von jeder verwaltungsbürokratischen Überorganisation, wird die entscheidende Mitarbeit der beteiligten Arbeitgeber und vor allem der Arbeitnehmer und ihrer Verbände gewahrt, so wird diesen Neuschöpfungen allezeitiges Vertrauen sicher sein. Der Arbeitnehmer ist die Arbeitsbedingungen gleichzeitig Lebensbedingungen. Wird das neue Arbeitsrecht nicht so ausgebaut, daß es den Arbeitern hilft, sich diese Bedingungen in ausreichendem Maße zu sichern, so wird es seinen Zweck verfehlen, trotz seiner auf das sorgfältigste durchgearbeiteten Organisation. Der Arbeitsarbeitsgesetzentwurf enthält hierfür die besten Grundlagen von allen bisher zum Gesetzbuch der Arbeit veröffentlichten Gesetzentwürfen. Sein Vorzug besteht darin, daß er durch die ihm zugrunde liegende Freiwilligkeit geeignet ist, den Tarifwillen zu fördern. Die Bestimmungen über Buße- und Schadensersatzpflicht sind Fremdbörper in diesem Gebilde. Sie enthalten für die Arbeitnehmerseite, für die Gewerkschaften die größere wirtschaftliche Gefahr, bedrohen sie also einseitig zugunsten der Unternehmerseite. Zudem sind sie unnötig. Auskömmliche Lohn- und Arbeitsbedingungen werden die Arbeiter ohne jeden Zwang respektieren. Sehen sie aber in dem Gesetz eine Verschlechterung ihrer Lage, soll es sich sogar hindern oder es ihnen erschweren, ihr Lohnneinnehmen den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, so wird auch die strengste Vorchrift keine Anerkennung erzwingen. Nicht eine gesetzlich auferlegte Friedenspflicht sichert das Wirtschaftswesen, sondern allein die Möglichkeit, daß die Arbeiter und Angestellten von dem ihnen zuzuführenden Anteil des Ertrages ihrer Arbeit auf menschenwürdig leben können. Damit die Gewerkschaften auf die Gesetzgebung in diesem Sinne einwirken können, bedürfen sie des einmütigen und geschlossenen Willens ihrer Mitglieder.

beit gestanden. Mit der Behauptung, daß ihm nach den Verträgen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hochbaugewerbe ein Anspruch auf 3 Werttage Ferien unter Fortzahlung des Lohnes zustehe, hat der Kläger auf Zahlung des Lohnes für 3 Tage mit 189,60 M. geklagt. Der Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt. Er hat bestritten, daß ein Anspruch auf Gewährung von Ferien bestehe und auch geltend gemacht, der Kläger habe sich eigenmächtig die Ferien genommen und nach deren Ablauf das Arbeitsverhältnis (das nach dem Tarifvertrag täglich gelöst werden kann) aufgegeben. Im einzelnen wird auf den Artikel: „Unglaubliche Entscheidung des Haupttarifamtes in der Ferienfrage“, in der vom Beklagten vorgelegten Nummer 34 der „Baueitung für Rheinland, Westfalen und Nachbargebiete“ vom 21. August 1921 und den Tarifvertrag vom 18. Mai 1920 Bezug genommen.

Der Anspruch des Klägers ist begründet. Gemäß § 8 Ziffer 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages hat bei Lohnfragen das zuständige Gericht zu entscheiden, wenn die Schlichtungskommission den Streit nicht beilegen kann. Nach den Erklärungen der Parteien ist zwar für den vorliegenden Fall die Schlichtungskommission nicht angerufen worden. Gleichwohl kann aber die Entscheidung des Gewerbegerichts herbeigeführt werden, da nach der Erklärung des Beklagten eine gültige Beilegung des Streites mit Rücksicht auf die von seinem Verbande gegebene Anweisung, alle Forderungen auf Gewährung von Ferien abzuweisen, ausgeschlossen ist.

Ueber die Ferienfrage ist in den „Protokollarischen Erklärungen zum Reichstarifvertrag“ in Ziffer V vereinbart, daß eine Kommission zu prüfen habe, wie Ferien im Baugewerbe durchführbar seien und daß, wenn eine Einigung oder ein Beschluß innerhalb der Kommission nicht zustande komme, jede Partei das Haupttarifamt zur Entscheidung anrufen könne. Letzterer Fall ist eingetreten und das Haupttarifamt hat am 5. August eine Entscheidung erlassen, wonach jeder, der bis zum 30. September mindestens 40 Wochen in demselben Geschäft gearbeitet hat, Anspruch auf 3 Werttage Ferien unter Fortzahlung des Tariflohnes in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1921 haben soll. In der entscheidenden Sitzung des Haupttarifamtes, das aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie 3 vom Arbeitsministerium ernannten Unparteiischen besteht, haben sich nun die Vertreter der Arbeitgeber vor Eintritt in die Verhandlung entfernt, so daß die Entscheidung in ihrer Abwesenheit getroffen worden ist. Die Ausführung des Beklagten, daß die Entscheidung unter diesen Umständen nicht als bindend angesehen werden könne, ebenso wie ein gerichtliches Urteil der Nichtigkeitstage unterliege, das von einem nicht vorchriftsmäßig besetzten Gericht erlassen worden sei, ist nicht zutreffend. Für das Gericht ist sein Verfahren gesetzlich geregelt und bestimmt, daß jeder Richter seine Stimme abgeben muß. Auch tritt die Folge der Nichtigkeit nicht ohne weiteres ein, sondern sie muß erst in einem besonderen Verfahren festgestellt werden. Das Haupttarifamt hat aber gemäß § 8 Ziffer 10 des Tarifvertrages selbst über seine Geschäftsordnung, also auch über die Erfordernisse für das Zustandekommen eines gültigen Spruches, zu entscheiden.

Sodann waren aber auch die Arbeitgeber durch Ziffer V der „Protokollarischen Erklärungen“ vertraglich verpflichtet, an der Entscheidung mitzuwirken. Wenn sie sich dieser Verpflichtung entzogen haben, in der ausgesprochenen Absicht, das Zustandekommen eines Spruches zu verhindern, von dem sie nach den vorher gemachten Vorschlägen der Unparteiischen annehmen, daß er nach ihrer Auffassung nicht günstig genug für sie ausfallen werde, so muß es gemäß dem § 162 des Bürgerlichen Gesetzbuches so angesehen werden, als wenn ihre Mitwirkung erfolgt wäre. Die weitere Ausführung, daß die Arbeitgeber zur Mitwirkung bei der Entscheidung nicht verpflichtet gewesen wären, weil die Bauarbeiterverbände sich eines Tarifrechtes selbst gemacht hätten, ist gleichfalls unzutreffend. Der Vertragsbruch wird darin gefunden, daß die Bauarbeiterverbände entgegen der Bestimmung des § 1 Ziffer 2, wonach die Vertragsparteien abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen nicht treffen dürfen, in der Ferienfrage mit dem Hochbaugewerbe das Reichstarifamt nur als Einigungspartie, mit dem Hochbaugewerbe aber als entscheidende Instanz vereinbart hätten. Sollte eine Verletzung des § 1 Ziffer 2 vorliegen, so würde sie doch das Verhalten des Verbandes der Arbeitgeber nicht rechtfertigen. Denn der Tarifvertrag enthält keine Bestimmung, wonach die Verletzung des § 1 Ziffer 2 durch Abschluß eines unzulässigen Abkommens mit einem Dritten eine zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam getroffene Vereinbarung unwirksam mache oder dem einen Teil das Recht zur Verweigerung der Erfüllung gebe. Auch ein gesetzliches Recht der Arbeitgeber zur einseitigen Verweigerung der Erfüllung bis zur Verweigerung des von ihnen behaupteten Vertragsbruches der Arbeitnehmerverbände ist nicht anzunehmen, da die beiderseitigen Verpflichtungen nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen und die Erfüllungsverweigerung der Arbeitgeber im Widerspruch zu dem Inhalt und Zweck des Abkommens stehen würde, das den Arbeitern Ferien für dieses Jahr sichern sollte.

Eine Auslegung des Verfahrens gemäß § 148 der Zivilprozessordnung bis zur gerichtlichen Klarstellung dieser Verhältnisse zwischen den Verbänden erschieht nicht am Platze. Wenn auch triftige Gründe für eine einseitige Feststellung sprechen, so würde doch durch eine Auslegung des Verfahrens bis zum Austrag eines mäßigweise durch mehrere Instanzen durchgeführten Gerichtsverfahrens die Entscheidung über den Anspruch des Klägers über Gebühr verzögert werden. Da das Arbeitsverhältnis unter den Parteien sein Ende erreicht hat, ist der Anspruch des Klägers auf Bezahlung dreier Ferientage, der ihm bei Gültigkeit der Entscheidung des Haupttarifamtes unstreitig zusteht, fällig geworden. Durch die Einigung des Klägers ist sein Anspruch nach dem Inhalt der Entscheidung nicht hinfällig geworden. Auch dadurch, daß der Kläger sich die Ferientage in vertragswidriger Weise selbst genommen hat, ist er seines Anspruches auf Ferienvergütung nicht verlustig gegangen. Da gegen die Föge der Forderung Einwendungen nicht erhoben sind, war somit unter Anwendung des § 91 der Zivilprozessordnung wie geschehen zu erkennen.

Kreis-Gewerbegericht Schwelm,
Erste Kammer Schwelm
Der Vorsitzende. gez.: Dr. Ortwig.

In Halle b. d. S. hat das Tarifamt den Einspruch der Unternehmerorganisation gegen die Entscheidung des Haupttarifamtes in der Ferienfrage zurückgewiesen.

Auf Antrag des Bauarbeiterverbandes und des Zimmererverbandes in Eisenburg gegen den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Eisenburg wegen Gewährung von Ferien hat das Tarifamt für das Baugewerbe in Halle in seiner Sitzung am 26. September folgenden Beschluß gefaßt: Das Tarifamt ist der Ansicht, daß den Arbeitnehmern (Bauarbeiterverband und Zimmererverband Eisenburg) grundsätzlich Urlaub nach Maßgabe des Beschlusses des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 zusteht.

Begründung: Wie sich aus der dem Tarifamt für das Baugewerbe übersandten Niederschrift über die 24. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe im Reichsarbeitsministerium zu Berlin am 5. August 1921 ergibt, ist an diesem Tage seitens des Haupttarifamtes ein Beschluß gefaßt worden, betreffend die vorläufige Regelung der Ferienfrage für das durch den Reichstarifvertrag vom 18. Mai 1920 betroffene Baugewerbe. Dieser Beschluß, dessen Inhalt des näheren in der Sitzungsniederschrift niedergelegt ist, ist vom Haupttarifamt ausdrücklich als „Entscheidung“ bezeichnet worden. Das Tarifamt für das Baugewerbe sieht es trotz der Einwendungen von Arbeitgeberseite, daß diese Entscheidung nicht ordnungsgemäß, nämlich ohne Mitwirkung von Arbeitgeberseite, zustande gekommen sei, nicht als seine Aufgabe an, in eine diesbezügliche Nachprüfung der Entscheidung einzutreten, sondern hat den als Entscheidung bezeichneten Beschluß des Haupttarifamtes seinem Schiedspruch zugrunde gelegt. In dieser Entscheidung ist unter anderem gesagt, daß in Streitfällen über die Urlaubsberechtigung die örtlichen Tarifinstanzen entscheiden. An sich würde zwar infolgedessen auf Grund des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe zunächst die Schlichtungskommission sich mit der Angelegenheit zu befassen haben. Von einer Einberufung der Schlichtungskommission ist jedoch in beiderseitigen Einvernehmen der Parteien Abstand genommen worden, und der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe hat den antragstellenden Organisationen anheimgestellt, sofort das Tarifamt anrufen. Dieses ist geschehen. Infolgedessen kann der von Arbeitgeberseite erhobene Einwand, daß das Tarifamt für die Beschlußfassung nicht zuständig sei, keinen Erfolg haben. Andererseits ist auch aus sonstigen Gründen die Inangriffbarkeit des Tarifamtes nicht begründet, und zwar deshalb, weil eine vom Haupttarifamt ergangene Entscheidung nach dem Reichstarifvertrag in dem dort vorgesehenen Schlichtungsverfahren eine endgültige ist (weil das Haupttarifamt die oberste und letzte Tarifinstanz ist) und als eine Ergänzung der tariflichen Abmachungen angesehen ist, weil nach den protokollarischen Erklärungen zum Reichstarifvertrag vom 18. Mai 1920 das Haupttarifamt zur Entscheidung angerufen werden kann, wenn eine Einigung oder ein Beschluß innerhalb der vorgesehenen Kommission über die Ferienfrage nicht zustande kommt.

Das Tarifamt hat es nach Lage der Sache nicht für angezeigt erachtet, die Entscheidung so lange auszuweichen, bis das vor dem Landgericht Berlin wegen der Rechtsmäßigkeit des Beschlusses des Haupttarifamtes schwebende Verfahren abgeschlossen ist, weil sich nicht übersehen läßt, so an etwa ein gerichtliches Urteil ergeben wird. Sollte etwa das Urteil dahin ergeben, daß das Haupttarifamt eine Entscheidung nicht treffen konnte, so müßte es den Arbeitgebern überlassen bleiben, gegebenenfalls die Folgen etwaiger auf anderer Voraussetzung beruhender Entscheidungen wieder zu beseitigen. Das Tarifamt für das Baugewerbe muß, wie bereits ausgeführt, den als Entscheidung bezeichneten Beschluß des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 über die Ferienfrage als solche seiner Entscheidung zugrunde legen. Danach ergibt sich aber, daß der Antrag der Arbeitnehmerverbände auf grundsätzliche Gewährung von Ferien nach näherer Maßgabe des genannten Haupttarifamtsbeschlusses gerechtfertigt ist.

Am 8. Oktober hatte sich das Tarifamt für den Bezirk Thüringen mit der Weigerung der Unternehmer in Mühlhausen l. Th., die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August 1921 zu erfüllen und den Bauarbeitern die ihnen zustehenden Ferien zu gewähren, zu beschäftigen. Das Tarifamt entschied im Sinne der den Arbeitern zustehenden Rechte. Danach haben die Unternehmer den dafür berechtigten Arbeitern die Ferien bis zum 15. November zu gewähren. Soweit die Mitglieder des Bezirksarbeiterverbandes in Mühlhausen sich weigern, die Durchführung der Ferien im einzelnen Falle rechtzeitig, spätestens bis zum 15. Oktober, mit der tariflichen Arbeitervertretung zu regeln, sind die in Frage kommenden Arbeiter berechtigt, durch ihre Vertretung, Baubelegierte oder Baubelegiertenauschuß die Ferienzeit bestimmen zu lassen; für den letzteren Fall sind den Arbeitgebern spätestens 3 Tage vor Eintritt der Ferien die Namen der betreffenden Arbeiter mitzuteilen. Die Vertretung ist somit berechtigt, die Ferien selbst einzuteilen, wenn die Unternehmer sich weigern, dies bis zum 15. Oktober mit den Vertretern der Arbeiter zu vereinbaren. Es ist dann nur nötig, dem Unternehmer 3 Tage vor Eintritt der Ferien davon zu benachrichtigen, damit Störungen im Betriebe möglichst bemißen werden. Er muß die Ferien dann gewähren und die Zeit auch bezahlen. Zu der vor dem Landgericht in Berlin von dem Baugewerbeverband anhängig gemachten Feststellungssache nahm das Tarifamt eine der vorstehenden aus Halle berichteten Entscheidung ähnliche Stellung ein. Auf Antrag der Arbeitervertreter hat das Tarifamt ausgesprochen, daß seine Entscheidung für alle unter den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe in Thüringen fallenden Orte gilt. Damit war auch über die aus anderen Orten noch vorliegenden Anträge entschieden.

Arbeitsmarkt.

Die Firma B. & G. Wessels in Bremen, Oberr.
Kraße 41/43, sucht selbständige Schornsteinbauer.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 26. September.

Seit dem vorigen Bähltage hat sich das Verhältnis der gesamten Arbeitslosigkeit zum Mitgliederbestand von 1,82 auf 1,41 bemiindert. Im Stuttgarter Bezirk nahm sie weiter zu, und zwar seit dem vorigen Bähltage von 3,9 auf 4,1. Außerdem hat sie im Kölner Bezirk etwas zugenommen, nämlich von 1,2 auf 1,3. In Danzig ist die Arbeitslosigkeit immer noch am stärksten, doch ist dort seit dem vorigen Bähltage kräftig zurückgegangen, nämlich von 9,8 auf 5,6. Diefem Verhältnis kommen die Bezirke Nürnberg mit 4,3 und Stuttgart mit 4,1 am nächsten. Bis auf die Erdarbeiter, die eine geringe Zunahme aufweisen, ist die Arbeitslosenzahl in allen Verufen zurückgegangen. Von den 524 arbeitslosen Mauern entfallen 341 auf den Bezirk Breslau (Oberschlesien). In den Bezirken Dortmund, Hannover und Karlsruhe gibt es überhaupt keine arbeitslosen Mauern. Die Zahl der arbeitslosen Hilfsarbeiter hat sich seit dem vorigen Bähltage um rund 1800 bemiindert. Von den kleineren Berufsgruppen zählt die Stadtgruppe die meisten Arbeitslosen. Von ihren 161 Arbeitslosen entfallen allein 142 auf Berlin und Umgegend. — Von je 100 Mitgliedern waren 0,36 zu unterstellen, in der Vorwoche 0,30.

Bezirk	Habi der Bezirk		In den berichtenden Vereinen		In den berichtenden Vereinen waren am Bähltage arbeitslos		Stagium			
	in Mitgliedern	von denen arbeitslos	in Mitgliedern	von denen arbeitslos	in Prozenten	in Prozenten				
Königsberg	16	16	18178	152	13	154	—	249	417	
Danzig	1	1	2925	35	1	15	—	148	164	
Stettin	87	87	12750	2	1	5	—	28	34	
Breslau	48	48	35646	46	341	117	20	2	30	
Berlin	78	78	47675	191	138	20	1	42	327	
Magdeburg	55	55	28279	63	3	80	—	2	8	
Erfurt	48	48	16765	9	2	21	—	6	29	
Frankfurt	17	17	34623	122	19	465	1	2	106	
Köln	16	16	35475	196	10	251	7	—	205	
Dortmund	16	16	33757	4	—	—	—	—	7	
Hannover	49	49	22956	24	—	65	—	—	23	
Bremen	30	30	13288	33	2	84	—	—	122	
Hamburg	77	77	25149	153	15	99	23	5	1140	
Hofstadt	59	59	6576	59	20	42	—	—	35	
Dresden	15	15	23569	56	9	315	5	2	4	
Leipzig	62	62	35014	95	1	188	3	3	683	
Nürnberg	22	22	33227	164	35	619	—	—	340	
München	30	30	26383	232	30	360	—	4	11	
Stuttgart	17	17	17694	61	9	390	—	—	816	
Karlsruhe	12	12	27116	58	—	127	—	—	7	
Zusammen	750	750	485585	1755	624	3569	60	161	21	2512

Berichte.

Bezirk Bremen. Das Loehneinmessen reicht immer weniger aus, den Arbeitern die Haushaltungskosten zu beden. Mit dem Nachlassen der Rationierung kamen alle Waren mehr und mehr in den freien Handel. Ein weiteres Anzeichen der Preisgänge dabei einher. Andererseits waren die Bauarbeiter an der Wasserfront mit ihren Löhnen gegenüber den Arbeitern der Industrie ins Hintertreffen gekommen. Stimmlich drängten die Kollegen nach Lohnaufbesserungen. Die tariflichen Zustände, selbst das Bezirksloehnamt, erfüllten die Wünsche der Kollegen nicht. In mehreren Arbeitsloehnamt kam es deshalb zu ernsthaften Kämpfen. So kam es beispielsweise in Bremen zu einer allgemeinen Arbeitsloehnamt. Mehrstägige Verhandlungen vor dem Bezirksloehnamt, vor einem unparteiischen Schiedsgericht und zuletzt unter Mitwirkung des Gewerbeamtverordnenden Herrn Senator Dr. May verliefen gleichfalls unbefriedigend. Denn mit der vorgeschlagenen Lohnerböhung von 20 bis 45 % hat unsern Kollegen nicht geholfen. Etwa 4 Wochen später ist dann bezüglich des unparteiischen Verhandlungswegs, mit dem Ergebnis, daß die Stundenlöhne durchschnittlich um 75 % für sämtliche Lohngebiete im Bezirk erhöht wurden. Die erste Maßnahme trat am 29. Juli, die zweite am 2. September in Kraft. Einigen Lohngebieten war für den 1. Oktober noch eine dritte Rate zugesprochen worden. Am 1. Oktober sollten neue Verhandlungen beginnen und die Vereinbarung bis zum 15. Oktober Gültigkeit haben. Daß der Mensch denkt, aber Schieber und Wucherer denken. Am 26. September traten die Bezirksloehnamt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer erneut zusammen und beschloßten sich für sämtliche Lohngebiete auf eine einheitliche Lohnerböhung von 1,30 M. zahlbar 30. 7. Oktober an, weitere 50 % sollen am 4. November fällig werden. Am 2. Oktober nahmen alle Vertragsparteien dies Angebot an, den zu diesem Zweck einberufenen Konferenzen nach teils durch erregter Aussprache mit großer Mehrheit an. Die Höhe der Mauer betragen in den Lohngebieten, die unter den Reichstarifvertrag fallen, namentlich in Bremen und Delmenhorst 9 M., Bremerhaven und Nordenham 8,50 M., Barel und Wilhelmshaven 8,70 M., Wilm und Mahndorf 8,50 M., Bepelaf 8,50 M., Osterholz-Sch. und Oldenburg 8,25 M., Jever und Emden 8,10 M., Wintum 8 M., Nordsee 7,85 M., Lingen und Meppen 7,80 M., Leer und Brake 7,75 M., Quadenbüttel 7,50 M., Verden 7,50 M., Oldenburg 7,30 M., Ganderkesee und Norden 7,15 M., Aurich und Wildbesungen 6,95 M., Hilfsarbeiter erhalten in allen Fällen 5 bis 10 % weniger.

Bezirk Karlsruhe. Die im Juli dieses Jahres seitens des Bezirksloehnamts gemachten Einigungsversuche lösten bei den Unternehmern in Unterbaden und der Pfalz Widerstand aus. Erst am 18. August war es möglich, Einigung auf der ganzen Linie zu erzielen. Die Löhne wurden vom 21. Juli an nachgezahlt. Ende August waren wir wieder genötigt, Lohnerböhdungen zu fordern. Die Unternehmer in Unterbaden und in der Pfalz lehnten

Verhandlungen ab. Letztere verwiesen uns an das Bezirkslohnamt. Für Mittel- und Oberbaden sollte am 13. September verhandelt werden. Zu eigentlichen Verhandlungen kam es nicht, da wir unterdessen das Bezirkslohnamt für die betreffenden Bezirke anrufen mußten. Am 20. September trat das Bezirkslohnamt zusammen und fällte folgenden Spruch:

1. Sämtliche Vollarbeiter erhalten auf ihre tariflichen Löhne einen Zuschlag von 1 M die Stunde.
2. Die Löhne der Jugendlichen von Mittel- und Oberbaden erledigen sich nach dem Tarifvertrag. Die Jugendlichen von Unterbaden und der Pfalz erhalten auf ihre tariflichen Löhne folgende Zuschläge in der Stunde: von 14 bis 15 Jahren 10 %, von 15 bis 16 Jahren 25 %, von 16 bis 17 Jahren 40 %, von 17 bis 18 Jahren 50 %, von 18 bis 19 Jahren 60 %.
3. Der Schiedspruch tritt am Donnerstag, 22. September, in Kraft.
4. Die Vertragskontrafanten haben spätestens bis Mittwoch, 28. September, mittags 12 Uhr, an Herrn Gerberstr. 2, Karlsruhe, Schloßplatz 20, eine Erklärung abzugeben, ob sie diesen Schiedspruch annehmen.
5. Die Frage der Zuschlägeänderung wird auf der nächsten Sitzung behandelt.

Die Stundenlöhne betragen vom 22. September an:

	Für Maurer	Für Hilfsarbeiter
Mannheim	8,75 M.	8,35 M.
Industriehafen		
Speyer		
Neustadt	8,15 "	7,60 "
Kaiserlautern		
Heinbau, Lambrecht		
Schwetzingen	8,20 "	7,85 "
Meinheim		
Karlsruhe	7,70 "	7,39 "
Pforzheim (wird besonders verhandelt)		
Freiburg	7,43 "	7,11 "
Wörth	7,15 "	6,78 "
Offenburg	6,93 "	6,62 "
Baden, Kehl		
Baden-Baden	7,37 "	7,05 "
Dürkheim		
Schifferstadt		
Bühl-Ingelheim	8,45 "	7,90 "
Salslach		
Schwarzeck	6,30 "	5,95 "
Schwarzwald	6,40 b. 7, — "	6,07 b. 6,70 "

Das Saargebiet ist in 3 Lohngruppen eingeteilt. Der Lohn beträgt für gelehrte Arbeiter:

Lohngruppe I	9,20 M.
" II	9,10 "
" III	9, — "

Für das Saargebiet traten die Löhne am 25. August in Kraft.

Bezirk Stuttgart. In Württemberg hat das Unternehmertum mit seiner Weigerung, einen die Feuerungsverhältnisse einigermaßen ausreichenden Lohn zu gewähren, einen schweren Kampf herausgeschossen. In den am 1. Oktober vor dem Bezirkslohnamt geführten Verhandlungen bestritten sie nicht nur, daß eine weitere Wertenerhöhung eintraten sei, nein, sie brachten sogar die Kühnheit auf, von einem Sinken der Preise zu sprechen. Danach war es schon bald mehr, als man von ihnen verlangen konnte, daß sie sich gnädig bereitwillig, die bisherigen Löhne weiterzugeben. Der Lohnamtsvorsitzende (Haupt) bot, vom 1. Oktober an die Stundenlöhne zu erhöhen für Facharbeiter um 30 %, für Bauhilfsarbeiter und Erdarbeiter um 20 % und für jugendliche Hilfsarbeiter im Alter von 18 bis 20 Jahren um 10 %. Hierzu sollten vom 1. November an 20 % kommen. Die Unternehmer wollten aber höchstens 20 % zugestehen. Nun ließ der Vorsitzende seinen Vorschlag fallen und stimmte mit den Unternehmervertretern für 30, 20 und 10 %. Dies Angebot lehnte unsere Vorstandskommission natürlich ab. Am 4. Oktober ist denn unter Vermittlung des Arbeitsministeriums nochmals verhandelt worden. Der Verhandlungsergebnis hatte vorgeschlagen, die Stundenlöhne vom 1. Oktober an um 50 % und vom 1. über 15. November an um 20 bis 30 % zu erhöhen. Die Unternehmer boten für alle über 20 Jahre alten Arbeiter vom 1. Oktober an 40 %, vom 15. November an 30 %. Hilfsarbeiter im Alter von 18 bis 20 Jahren sollten in der gleichen Zeit 30 und 20 % erhalten. Für Groß-Stuttgart mußten die Unternehmer daran die Bedingung, daß die in diesem Gebiet bestehende 44-Stunden-Woche auf 48 Stunden verlängert werde. Die württembergischen Unternehmer fühlten sich stark. Sie wollen sogar aus dem Arbeitgeberbunde austreten, um zu zeigen, was sie gegen die Arbeiter auszurichten imstande sind. Unsere Kollegen haben dies ungenügende Verhandlungsergebnis in allen Orten abgelehnt. In Stuttgart, Heilbronn und Göppingen haben sie den Streik beschlossen. Es sind daran Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Gipser, Stukkateure und Bauhilfsarbeiter beteiligt. Die Unternehmer haben den Kampf heraufbeschworen, einmal um die ihnen verhasste überzubierigkeitsmäßige Arbeitswoche in Stuttgart zu besiegeln, dann um von der Gewährung der Ferien wie von der Erfüllung des Reichstagsvertrages überhaupt loszukommen. Die Bauarbeiter sind gerüstet, demgegenüber ihre Forderungen durchzusetzen. Bezug nach württembergischen Orten ist strengstens ferngehalten.

Bad Erb. Seit Jahresfrist befinden wir uns mit den wiesigen Unternehmern im Streit wegen der Wegezulage. Das ganze Jahr hindurch wurden in Wädtersbach viele Bauarbeiten ausgeführt. Da nun im Ort selbst keine Bauarbeiter weichen, so schicken die Unternehmer die in der Umgebung wohnenden Kollegen nach dort. Diese Arbeiter haben rechtlich einen Anspruch auf Vergütung für den Wegesaufwand an Aufgeld und Zeit. Am nun diese Vergütung einseitig zu regeln, haben wir die Unternehmer schon 1920 zu einer Verhandlung eingeladen. Sie erklärten sich damals auch bereit, den Maurern für die Stunde 25 % mehr und den Hilfsarbeitern die Fahrt zu bezahlen. Unsere Kollegen nahmen dies damals an. Nun kam vor etwa 6 Wochen ein

anderer Unternehmer nach Wädtersbach, der Maurern und Hilfsarbeitern die Fahrt und 25 % mehr für die Stunde bezahlte. Wir haben nun alle Unternehmer in einer Verhandlung erlucht, dem Beispiel ihres Kollegen zu folgen. Sie boten uns eine einseitige Zulage von 25 % zum bisherigen Stundenlohn. Dieses geringe Angebot wiesen unsere Kollegen zurück. Schließlich hat der zuletzt nach Wädtersbach gekommene Unternehmer das Jahrgeld nicht mehr gezahlt. Fügten unsere Kollegen im Vorjahre mehr Mut aufgebracht, so wäre diese Angelegenheit heute geregelt. Aber damals war es so, daß die Unternehmer die Bauarbeiterorganisation überhaupt nicht mehr ernst nahmen. Was im vorigen Jahre versamt wurde, mußte nun nachgeholt werden. Am 25. August begannen darum die Bauarbeiter den Streik. Der Magistrat von Wädtersbach hat Arbeiter und Unternehmer zu Verhandlungen eingeladen, die zunächst ergebnislos verliefen. Die Unternehmer rechneten mit dem Perfall der Organisation. Die Rechnung war falsch. Am 31. August wurde wieder verhandelt; diesmal mit dem Erfolge, daß vom 1. September an für Arbeiter in Wädtersbach eine Wegezulage von 40 %, vom 15. September an von 30 % und vom 1. Oktober an von 1 M die Stunde gezahlt wird. Für alle auswärtigen Arbeiter wurde ferner vom 1. September an 1 M die Stunde mehr gezahlt. Diese Vereinbarung wurde von unsern Kollegen angenommen. Nun haben sie allerdings keine Kräfte, auf dem Vorber dieses Siegers auszurufen, sondern sie müssen sich darauf vorbereiten, etwaige spätere Kämpfe leichter, schneller und mit besserem Erfolge durchzuführen.

Berlin. In der Delegiertenversammlung am 25. September berichtete Kollege Thönis über den Gang der Lohnverhandlungen. Die Unternehmer hatten die Zulassung der Vorkarbeit beantragt und eine Erweiterung der Spanne zwischen den Löhnen gelernter und ungelerner Arbeiter gefordert. Da die Vorkarbeit in Berlin während dieser Vertragsperiode für Maurer und Bauhilfsarbeiter verboten ist, mußte die Erörterung über die Einführung der Vorkarbeit als gegenwärtig unzulässig ausbleiben, und die Unternehmer mußten sich einwillen damit abfinden. Um die Lohnhöhe und über eine Erweiterung der Spanne wurde heftig gestritten. Schließlich erklärten sich die Unternehmer bereit, eine Lohnenerhöhung von 1,50 M für die Stunde für alle im Gode- und Betonbau beschäftigten Arbeitergruppen zu gewähren und ihrer Kollegen gegenüber zu vertreten. Durch vorstehende Lohnenerhöhung sollen alle Zulagen fortfallen, die außerhalb des Tarifvertrages und ohne Genehmigung der Tarifschlichtungskommission bisher gewährt worden sind, soweit der Wochenbetrag dieser Zulagen den Betrag von 70,50 M nicht übersteigt. In den Fällen, in denen der Wochenbetrag dieser Zulagen größer ist als der Wochenbetrag der Lohnenerhöhung, soll in Zukunft nur der 70,50 M übersteigende Betrag fortgezahlt werden. Namens des Vereinsvorstandes empfahl Kollege Thönis die Annahme des Verhandlungsergebnisses. Nach einer lebhaften Aussprache stimmte die Versammlung dem Lohnabkommen zu. Auch der Verband der Baugeschäfte hat ihm zugestimmt. Nach dieser Vereinbarung betragen die Stundenlöhne vom 23. September an für Maurer 9,20 M und für Bauhilfsarbeiter 8,95 M. Für die Opfer der Explosionskatastrophe in Oppau bewilligte die Versammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes aus Vorkmitteln 10 000 M. Zu ähnlichen Auseinandersetzungen kam es, als der Veranlassungsleiter über einen von kommunistischer Seite wiederholt eingebrachten Antrag, für die "Rote Hilfe" aus Vorkmitteln ebenfalls 10 000 M zu bewilligen, eine Abstimmung nicht zuließ. Der Karlsruher Verbandstag hat beantragt, die Beschlüsse, daß politischen Parteien eine Verbandsgebühren beigefügt werden dürfen. Dieser Vorschlag hat seine Ursachen in der politischen Perspektivierung der Arbeiterklasse. Diese Gelegenheit benutzte Kollege Wilhelm Hoppe, ebenfalls Angehörter des Berliner Vereins, die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes zu tadeln, indem er auf eine am 13. September stattgefundene Sitzung hinwies, über die die "Rote Fahne" vom 28. September unter dem Titel: "Sonderkonferenz im Bauarbeiterverband" in entstellter Form berichtet. Hoppe machte seinem Herzen Luft, indem er öffentlich erklärte, der Vereinsvorstand betrete mit den Unternehmern über alle Maßnahmen, die gegen die Kommunisten unternommen werden. Als der Vereinsvorsitzende diese lägenhaften Anschuldigungen zurückweisen wollte, wurde er von den Redaktionsmitgliedern unterbrochen und schließlich am Weiterreden verhindert, so daß sich der Veranlassungsleiter veranlaßt sah, die Versammlung zu schließen. Hoppe, als Unterfener, ließ dann über die in der "Roten Fahne" (Vorgangsgabe vom 28. September) abgedruckte Einschließung von seinen Parteianhängern abstimmen. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich in der Baudelegiertenversammlung am 28. September. Die Veranlassung der am 13. September stattgefundenen Sitzung ist auf die kommunistischen Sonderbündeleien und Quertreibereien zurückzuführen. Fast tagtäglich kann man in der "Roten Fahne" Anzeigen lesen, die die Bezirkskomitee, Gewerkschaften und Baudelegierten zu Fraktionshitzungen der kommunistischen Partei Deutschlands einladen. In diesen Zusammenkünften werden Parolen ausgegeben, die dem Gemeinwohl unseres Verbandes zuwiderlaufen. Wir haben diesen Treibereien bisher tatenlos zugehört. Immer von dem Gedanken besetzt, daß in absehbarer Zeit eine Enttäuschung eintreten wird. Aber weit gefehlt; das Gegenteil ist der Fall. Alle unsere Unternehmungen sucht die kommunistische Gewerkschaftszentrale zum Schaden unseres Verbandes zu durchzuführen. Die "Erklärung" des Kollegen Kaiser in der "Roten Fahne" ist genau so zu bewerten wie alle die ungeschicklichen Versicherungen von jener Seite, die mit der Wahrheit nicht viel zu tun haben; denn die Spaltenpreise es auf den Wäulen von den Dächern, wie die wilden Wäupferen aufstunde gekommen sind. Die andere verblumderliche Behauptung, wir wollten verhindern, daß Kaiser bei den Berliner Unternehmern wieder beschäftigt wird, ist nach dem Wort zu beurteilen: "Was ich den' und, tu' trau' ich andern zu." Sie kennzeichnet lebhaft die Gesinnung der Leute, die solche Behauptung verbreiten. Es scheint aber, daß Kaiser es mit der Annahme produktiver Beschäftigung nicht allzu eilig hat, denn sonst hätte er bei dem allgemein bekannten Mangel an Bauarbeitern wohl längst einen Arbeitsplatz gefunden. Wir sind deshalb so neugierig und werfen die Frage auf, woher wohl die Geldmittel für die "qualifizierte Arbeit" Kaisers kommen mögen?

Göln. Eine im Widerspruch mit dem Tarifvertrage stehende Arbeitseinstellung bei der Firma Napid gibt der hier erscheinenden "Sozialistische Republik" wieder einmal Veranlassung, gegen die Gewerkschaften und deren Vertreter zu hetzen. Wären allerdings die Gewerkschaften so verantwortungslos gewesene, wie die zum Selbstverleumdungsmittel gewordene sogenannte kommunistische Partei, dann könnten auch sie Verträge als Luft betrachten. Die Gewerkschaften haben aber Verantwortung und können nicht die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge gegen Treu und Glauben brechen, wenn ihnen dies von Kommunistenjuglingen zugeworfen wird. Sie müssen vielmehr verantwortungsvoll sein, ebenso wie sie es vom Unternehmertum als Vertragskontrafanten fordern. Arbeitseinstellungen können daher erst dann zur Verbandsfrage gemacht werden, wenn zu etwaigen Streitigkeiten vorher die Tarifinstanzen Stellung genommen haben. Auch die Unternehmer dürfen sich Einschränkungen vorbehalten, wenn die Tarifinstanzen gesprochene haben. Die Arbeitseinstellung bei der Firma Napid wurde vorgenommen, bevor die Tarifinstanzen gehört waren. Deshalb war sie vertragswidrig und konnte nicht zur Verbandsfrage gemacht werden. Seitdem die kommunistische "Sozialistische Republik" das Licht der Welt erblickt hat und in Göln ihr Unwesen treibt, ist kaum ein Tag vergangen, an dem es nicht eine Hebe gegen die Gewerkschaften absteht. Bald beschimpft sie sie für höheren Ehre Kostaus als "gelb", bald wirft sie ihren früheren Verrat an der Arbeiterklasse vor, bald muß sie diese Führer im Interesse des Unternehmertums Streiks ab oder betätigen sich als Streikbrecheragenten. Kurz und gut, es erscheint keine Nummer, in der nicht die von allen guten Geistern verlassenen Kommunistenjuglinge mit den gemeinsten Insulten um sich werfen. Der Haß gegen die Gewerkschaften hat seinen Grund in der Tatsache, daß die Kommunisten aus Parteinteressen die völlige Verelendung der Arbeiterschaft wünschen, während die Gewerkschaften dieser entgegenwirken. Sie sind ja in dem verbrecherischen Wahn befangen, ihr Weisheit blühe um so mehr, je elender die Lage der Arbeiterklasse sich gestaltet. Aus diesem Grunde versuchen sie die Gewerkschaften durch Zersplitterung zu schwächen und durch Rufe finanziell zu ruinieren. Die Arbeiterschaft soll zur Verzweiflung getrieben werden, und in dieser Verzweiflung soll die diftar- kommunistische Suppe gargelocht werden. Aber die Gewerkschaften können sich trösten, sie befinden sich in guter Gesellschaft; denn die Dreckschleuder richtet sich ja nicht nur gegen sie, sondern gegen alles, was moralisch und geistig normal ist. Schließlich sind doch auch die Kommunisten nur ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und doch das Gute schafft.

In ihrem Artikel "Firma Napid" in der Nr. 225 gibt die "Sozialistische Republik" folgende Sätze zum Besten: "Die Gesamteinstellung der Gewerkschaften ergibt sich aus der Tatsache, daß sie sich verpflichtet haben, 'wiederaufzubauen'. Danach müssen sie ihre Taktik bei allen Vorparlamenten zwischen Arbeitern und Kapitalisten einstellen. Willige Produktion (das heißt niedrige Löhne) ist Vorbereitung des Gesamtprofits; diesen zu fördern, ist die Gewerkschaften ständig bemüht." Weiter heißt es: "Die Gewerkschaftsführer sind die Stützen des Unternehmertums, sie sind die Träger der Geschäftslage, deshalb müssen sie jeden Konflikt vermeiden." — Geschloßener können die Gewerkschaften wohl nicht verleumdet werden, wie es hier ein Blatt tut, das in heuchlerischer Weise vorgibt, Arbeiterinteressen zu vertreten. Jedem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter muß angelegentlich solcher Schandung der Gewerkschaften die Schandurde ins Gesicht steigen, wenn er auch nur einen Pfennig zur Erhaltung eines bescheidenen Gehaltes ausgibt. Ständen die Arbeiter dieser Hebe geistig nicht so niedrig, wie wir ihnen die vernunftbegabten Arbeiter solchen barbarischen Wüßhunden vorzusetzen wollen. Was soll ein Arbeiter, der die Verhältnisse im Waageverbe kennt, dazu sagen, wenn das Blatt behauptet, unser Verband müsse dem Unternehmertum zuliebe jedem Konflikt aus dem Wege gehen. Ein derartiges Geschreibsel kann doch nur auf Arme im Geiste Eindruck machen. Auch das jüngste Mitglied, wenn es seine Verbandszeitung liest, weiß doch, daß im Waageverbe ein Streit den andern ablöst. Im vorigen Jahre wurden, trotz Reichstagsvertrag, für Streikunterstützung aus der Kasse des Deutschen Bauarbeiterverbandes rund 11 Millionen Mark gezahlt. In diesem Jahre wird die Summe ganz erheblich größer sein. Eine geraume Zeit hindurch mußte in diesem Sommer der Verband wöchentlich 2 1/2 Millionen Mark Streikunterstützung auszahlen. Wenn dann diese Idioten sagen, die Gewerkschaftsführer sind die Stützen des Unternehmertums und die Gewerkschaften müssen im Profitinteresse des Unternehmertums jeden Konflikt aus dem Wege gehen, dann kann man mit dem besten Willen, mildernde Umstände gelten zu lassen, doch nicht anders antworten als: Blödsinnig, unheilbar blödsinnig!

Göln. Die Unionisten als Saboteure des Achtstundentages. Daß die Arbeiter, die in der freien Arbeiter-Union organisiert sind, zum größten Teil Stützen des Kapitals sind, beweisen schlagartig die Verhältnisse, die sich bei der Firma Dierck & Co. entwickelt haben. Diese Firma führt seit längerer Zeit für die Wänsfelder Gewerkschaft große Erarbeiten aus. Früher wurden dort die vertraglichen Löhne durchschlüssig nicht gezahlt. Seit der Bauarbeiterverband voriges Jahr die Kollegen organisierte, wurden die tariflichen Löhne gezahlt. Alle dort beschäftigten Kollegen waren bei uns organisiert. Das gefiel aber einigen Gewerkschaften nicht; denn das Zahlen der Beiträge war ihnen ein Lasten. Warum denn auch Wänsfelder ernährten? Durch ungenügenden Terror zwangen sie alle in die "freie" Arbeiter-Union; denn "da kostet der Beitrag bloß 1 M die Woche und unser Geld fließt der Bauarbeiterverband ja doch heraus". In dem Augenblick setzte aber auch das die Allgemeinheit schädigende persönliche Interesse ein. Die größten Fortschrittskämpfer boten sich an, um Überstunden zu machen. So wurden täglich 1 bis 3 Überstunden geschuftet, bloß aus persönlichen Egoismen. Die arbeitslosen Massenengpässe, die durch den Rufschrei arbeitslos wurden, die können verhungern und der von der gesamten Arbeiterschaft so ersuchte Achtstundentag wird von diesen Profitkämpfern in den Dreck getreten. Aber nicht nur bei dieser Firma haben sich Unheilsände herausgestellt, sondern auch bei der Firma Heilmann & Sippen; dort wird

ebenfalls, meistens Unionisten, in Afford gemauert und auch Steine und Saal getragen. Selbst nach bei uns organisierte Kollegen scheuen sich nicht, trotz Verlust, in Afford zu arbeiten. Auch bei den Stieglingsbauern haben sich Kollegen bereit gefunden, in Afford zu bauen. Bedenken denn diese Kollegen nicht, daß dadurch die gesamte Arbeiter, selbst Schaden trägt? Der Vorteil, den die Kollegen durch die Affordmänner haben, fließt zum größten Teil in die Taschen der Unternehmer und nur ein Bruchteil kommt den Kollegen zugute. Aber auf der anderen Seite stehen Hunderte Kollegen arbeitslos und deren Kinder verhungern. Kollegen, das muß anders werden! Bestimmt Euch darauf, daß nur geschlossenes und einiges Handeln zum Siege führt, alles andere aber den Unternehmern zum Vorteil wird. Hat doch selbst der Parteitag der KPD, beschloßen, die Anhänger ihrer Partei sich den freien Gewerkschaften anzuschließen haben, und daß die Union nicht als Gewerkschaft anerkannt wird. Darum, Ihr Bauarbeiter alle, wagt Ihr, daß das große Ziel erreicht wird, so schließt Euch alle dem Bauarbeiterverband an und besetzt die dort gefaßten Beschlüsse, dann kommen wir zur Befreiung.

Münzberg. (Zuragebiet.) Nachdem für das nordhessische Baugewerbe am 7. September ein Schiedsgericht über den Feuerungsausgleich gefaßt war, konnten auch für das Zuragebiet die Vergleichsbedingungen zum Abschluß gebracht werden. Nach der neuerlichen Regelung werden folgende Löhne im Tarifvertragsgebiet für die Zukaarbeiter (Wohnbauarbeiter) gelten: a) für ledige Einheimische 4,85 M., c) für ledige Einheimische (3 km Entfernung) 4,60 M., d) für verheiratete Einheimische (3 km Entfernung) 5,15 M., e) für ledige Auswärtige 4,85 M., f) für verheiratete Auswärtige 5,35 M. Durch diese Regelung ist die Differenz zwischen Einheimischen und Auswärtigen wieder beseitigt worden. Weiter wurde bestimmt, daß in Zukunft die Sache immer gleich mit nach dem Abschluß für das nordhessische Baugewerbe, entsprechend der 4. Lohnklasse, geregelt werden soll.

Bauwerkmeister.

Scherleben. Während der Sperren, die die Bauarbeiterorganisationen über hiesige Unternehmer verhängt hatten, arbeiteten die Lehrlinge und die dem Bund angeschlossenen Poliere. Wir mußten beobachten, wie vier Poliere Arbeit ausübten, die sonst von Gesellen getan wird. Wenn unsere Kontrolle kam, dann taten sie, als wäre nichts geschehen. Sie waren sich demnach der Verwerflichkeit ihres Tuns bewußt. Begegnend aber für die Politik des Bundes ist, daß er während des Streiks verjurte, die bei uns organisierten Poliere für sich zu gewinnen, nur damit diese Streitarbeit verdienen konnten. Es ist daher angebracht, daß sich unsere Kollegen diese Poliere und ihren Bund genauer ansehen. Und daß sie die Poliere darauf aufmerksam machen, daß unsere Reichsgruppe die für sie passende Organisation ist.

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

Für den Feuerungs- und Schornsteinbau treten auf Grund der Bestimmungen des Reichstarifvertrages mit der am 6. beziehungsweise 7. Oktober eintretenden Lohnwoche folgende Veränderungen in der Entlohnung ein:
Der Grundlohn wird auf 8,23 M. errechnet, demgemäß beträgt der Lohn:
für Feuerungsmurer einschließlich Gehirrgeld 9,10 M.
Schornsteinmurer 10,85 "
" Feuerungshelfer 8,75 "
Schornsteinshelfer 10,—" "
der feste Satz bei Meßen 16,50 "
das Kilometergeld 20 M. und 30 M. -50 "
Den von uns gestellten Antrag auf Erhöhung der Auslösung hat die Generalversammlung abgelehnt, da nach ihrer Ansicht eine Verringerung der tariflichen Bestimmungen nicht möglich ist. Es wird Sache der einzelnen Kollegen sein müssen, sich über die an sie zu zahlende Auslösung mit ihren Unternehmern zu verständigen. Bemerkenswert sei hierbei nochmals, daß wir uns für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe mit derselben Regelung einverstanden erklärt haben würden wie für das Zylindergerwerb, wo der dreifache Stundenlohn der Bezirksoorte, mindestens aber 22 M. täglich, festgesetzt worden ist.

Tiefbauarbeiter.

Eine gelbe Sumppflanze der Arbeiterbewegung, der Deutsche Schachtmeisterbund, sich Essen, will jetzt die Tiefbauarbeiter seinem Bunde zuführen und sich dem Tiefbauarbeiterverband nennen. In einem Flugblatt, das anscheinend auf Kosten der Unternehmer durch die Mitglieder des gelben Bundes verteilt wird, heißt es: „Die Kollegen im Bauarbeiterverband sind dort, aber nur zahlende Mitglieder. Euer Stundenlohn sieht um 30 % unter dem der Bauhilfsarbeiter; dies Verhältnis ist nicht recht. Hier kann nicht in Frage kommen gelernt oder ungelern; außerdem muß der Tiefbauarbeiter schwerer arbeiten als der Bauhilfsarbeiter, mithin sieht demselben auch mindestens der gleiche Lohn zu.“
Da der Tiefbauarbeiter auch schwerer arbeiten muß als der Schachtmeister, wird hoffentlich der neue Verband auch dafür eintreten, daß die Arbeiter einen höheren Lohn erhalten als die Schachtmeister. Denn „Schachtmeister, Vorkarbeiter und Tiefbauarbeiter müssen eine geschlossene Front bilden.“ Weiter heißt es dann: „Wir wollen uns nicht länger an der Nase herumführen lassen.“ In dem neuen Verband von Unternehmern werden aber die Arbeiter von den gelben Unternehmern richtig an der Nase herumgeführt und zu willenlosen Sklaven des Unternehmertums erzogen werden. Das ist doch der Zweck der ganzen Lebung.
Zum Schluß heißt es dann: „Heraus aus den Organisationen, die Euch nicht vertreten und es auch nicht können.“

Singugefügt muß nur werden: „Und hinein in den gelben Tiefbauarbeiterverband, der Euch vertreten und verkaufen wird.“

Interessanter ist der Brief: „Deutscher Schachtmeisterbund, sich Essen, Braune, Kapper, Kerst.“ Aber auch wie die Gründung vor sich gehen soll, sagt der gelbe Bund in einem Rundbrief an seine Mitglieder. Dort heißt es: „Bereite Kollegen! Mit dem 15. September wird der Tiefbauarbeiterverband gegründet; es ist eure Pflicht, eure sämtliche Arbeiter in diesen Verband aufzunehmen. Dies wird folgendermaßen gemacht: Ihr stellt eine Liste auf und laßt von jedem Arbeiter unterschreiben, daß er seinen Beitritt erklärt. Die Beiträge werden bei der Lösung von Euch einkassiert und an den Kassierer abgehandelt. Die Beiträge betragen pro Woche 6 M. Braune, erster Vorsitzender. Die Erb- und Tiefbauarbeiter wissen nun, was ihre Unternehmer und deren Kreaturen planen. Sie werden hoffentlich die letzteren, wenn diese die Anweisungen ihres Bundes in die Tat umsetzen wollen, gebührend zurückweisen und desto energischer für die Stärkung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, der Organisation der Tiefbauarbeiter, eintreten.“

(Anmerkung der Schriftleitung: Der Deutsche Bauarbeiterverband ist grundsätzlich für die Einheitsorganisation aller Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes. Wäre er das nicht und wäre der Schachtmeisterbund nicht ein sehr zweifelhaftes Genüge, so könnte ihm nichts lieber sein, als eine Aufspaltung der Tiefbauarbeiter. Gerade diese Gruppe hat dem Deutschen Bauarbeiterverband in den letzten beiden

Am 22. Oktober ist der 42. Beitrag fällig.

Jahren riesige Ausgaben verursacht. Ohne den Deutschen Bauarbeiterverband hätten die Tiefbauarbeiter heute noch keine Tarifverträge von Bedeutung. Es ist jedoch selbstverständlich, daß wir eine Sonderorganisation der Tiefbauarbeiter nicht wünschen. Der Zweck des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses ist doch, daß in Notzeiten die Arbeiter von Gruppe zu Gruppe, von Bezirk zu Bezirk, von Ort zu Ort sich gegenseitig helfen im Kampfe gegen den Privatkapitalismus. Diese Hilfe ist natürlich leichter in einer großen Organisation, die mehrere Berufsgruppen umfaßt. Heute sehen wir, daß unsere Murer voll beschäftigt sind, daß sie daher mit ihren Beiträgen und mit dem Druck, den sie auf die Unternehmer ausüben können, den Hilfsarbeitern und Tiefbauarbeitern helfen. Früher hatten wir schon Zeiten, in denen Hilfsarbeiter so knapp waren wie jetzt Murer. Und dieselbe kommt auch einmal die Zeit, daß wir in Deutschland zu wenig Tiefbauarbeiter haben, dann werden diese die größere Macht entfalten können. Es kann auch den Gesellen im Schachtmeisterbund nicht unbekannt sein, daß Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter, bei dem Vorkauf zu ihren Verufen, ihre jetzigen Löhne nur halten können durch die Solidarität der getrennten Bauarbeiter. Und nun erblickt der Schachtmeisterbund seine Aufgabe darin, diese Solidarität zu zerstören. Für wen? Für die Unternehmer.)

Vom Bau.

Heilbronn: Ein folgenschweres Bauunglück ereignete sich am 19. September, kurz vor Feierabend, auf dem von der Firma Wolfer & Göbel, Eßlingen, ausgeführten Neubau des Kraftwerks Ingelfingen bei Künzelsau. Bei einem Materialabzug, der auf der Spitze entladen werden sollte, entgleisten auf einer Notbrücke die beiden letzten entlasteten Wagen und rissen die nächsten Wagen mit, wodurch die Notbrücke zum Einsturz gebracht und die beim Steppen beschäftigten Bauarbeiter mit in die Tiefe gerissen wurden. Während ein Arbeiter mit leichten Verletzungen, darunter, wurden drei andere von den Wagen und den Erdmassen zugebedt. Die Bergungsarbeiten waren ungeheuer schwierig, weil die abgestellten Wagen mittels schwerer Züge von den Bergungsstellen entfernt werden mußten. Die Arbeiter Wagner und Brandstätter waren tot, Egner aus Fochberg (Walter von 5 Kindern) mußte schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht werden. Ein Verletzter Dritter konnte durch die Gerichtskommission nicht einmündig festgestellt werden, trotzdem eine gewisse Haftpflichtigkeit bei dem Bau der Notbrücke nicht von der Hand zu weisen war. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die mit dem Gerüstbau beauftragten Kollegen nicht nur für die eigene, sondern auch für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind und aus diesem Grunde die notwendige Sorgfältigkeit bei der Erstellung von Gerüsten aller Art anzuwenden müssen. Durch die heftigsten Untersuchungen nach einem Unglück sowie durch die etwaige Bestrafung der Schuldigen können weder dem Bergungsarbeiten keine gefunden Glieder noch den Hinterbliebenen der Engherz zurückgegeben werden.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Kalenderbestellung. Als Antwort auf vielerlei Anfragen ist mitgeteilt, daß der **Verbandskalender für 1922** noch nicht verhandelt ist. Die Auflage befindet sich noch beim Buchhändler. Der Versand beginnt sofort, wenn die Lieferungen eingehen. Wer noch nicht bestellt hat, möge dies schnellstens nachholen.

Das Verbandsbuch 431 682 des Kollegen **Fritz Laubig**, das ihm in Alenburg gestohlen wurde, ist beim Verbandsvorstand abzufordern.

Vom 2. bis 8. Oktober haben folgende Vereine Geld an die Hauptkassa gefandt: **Alleben** 2413,90 M., **Utschaffenburg** 6500, **Auerbach** 34 121,05 **Ungermünde** 1500, **Nachen** 10 000, **Wendebsee** 1021,50, **Wue** 30 000, **Wald** 3000, **Warmen** 20 000, **Wonn** 18 500, **Bremen** 21 821,10, **Burg** a. F. 2095,50, **Walden-**

burg 374,90, **Bergen** a. N. 2576,50, **Bernsee** 2075,80, **Warten-**
stein 730,20, **Berne** 491,10, **Bochum** 28 000, **Bornhöved** 1092,
Bauzen 22 080,30, **Colbitz** 4000, **Cresfeld** 30 000, **Chemnitz**
10 000, **Cöthen** 6000, **Coburg** 3500, **Curhaven** 8478,60,
Danig 5000, **Daber** 220, **Degenborf** 8500,45, **Darmstadt**
17 000, **Dortmund** 68 000, **Erfurt** 30 000, **Eichwege** 5000,
Gießhübel 2215, **Gieburgen** 261,60, **Gilitrow** 1920, **Görlitz**
10 000, **Goldap** 1750,20, **Gillersheim** 980,70, **Greifenstein**
400, **Gückelshab** 2356,30, **Groß-Flöden** 778, **Gummersbach**
5000, **Hainrode** 200, **Helmstedt** 2558,40, **Heide** 1400, **Horne-**
burg 262,80, **Hagen** i. Welfalen 18 500, **Hoya** 2541,10,
Immerlow 8000, **Immenstadt** 4242,30, **Jena** 2000,
Jerichow 1516,90, **Jüterbog** 1500, **Jagnd** 482,40,
Kattowitz 50 000, **Kaufbeuren** 6857,40, **Krausnick** 108,60,
Kolbemoor 1873,10, **Kallies** 1058,40, **Körlin** 400, **Kölsberg**
593, **Karlstraße** 30 000, **Kempten** i. N. 1088,60, **Körsch** 9500,
Landsberg a. d. W. 3000, **Ludwigslust** 686, **Leignitz** 10 000,
Lehn 3083,55, **Leipzig** 1000, **Lauenburg** i. Pom. 1400, **Le-**
Neiningen 6000, **Merseburg** 52, **Merane** 1274,20, **Mairy**
19 148,90, **Müglitz** 1500, **München** 336 655,70, **Neußdorf**
a. d. Orla 1000, **Neumannsdorf** 1000, **Neiße** 2000, **Neuwedel**
1000, **Neuhaus** a. d. E. 824,20, **Nürnberg** 3500, **Rauen** 2500,
Neurode 10 000, **Nieschtau** 4464,70, **Nisch** 3000, **Potsdam**
3000, **Pfin** 255,30, **Platze** 581,50, **Pyriz** 1000, **Paffau** 30,
Reichenbach i. Schl. 5000, **Reichen** 287, **Reinisch** 4000,
Reichenow 6000, **Ronneburg** 2000, **Rodolfszell** 905,60, **Mostof**
15 000, **Schwargenberg** 6000, **Schnefeld** 406,70, **Seehausen**
i. d. Altm. 3000, **Stahlfurt** 10 684,50, **Schneidemühl** 5000,
Schlawe 1696,30, **Schuppenbel** 413,60, **Stade** 1010,60, **Sa-**
gard 500, **Stolp** i. P. 54, **Schwiebus** 1000, **Schwerin** i. M.
179,40, **Treptow** a. d. E. 600, **Trachenberg** 2080,60, **Trier**
10 000, **Tribsee** 596,40, **Trebnitz** 2317,80, **Hlar** 150, **Ueder-**
münde 2160,40, **Walten** 2000, **Wittenberge** 4000, **Werder**
3000, **Wolgast** 400, **Weimar** 7027,80, **Wittenburg** 1270,
Wüzburg 16 300, **Waldheim** 1000, **Winnigerode** 287,50,
Werben 86, **Wolzenberg** 1437, **Worms** 10 000, **Wittingen**
979,80, **Bittau** 37 000; von hiesigen/ander Streifenunterstützung
zurück: **Freising** 3560,80, **Fürstenseh** 1106,60, **Kaufbeuren**
1012,80, **Kolbemoor** 395,60.
Kalender: **Platze** 60 M.

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:
Cöln. **Mathias Thumm**, Murer, 61 Jahre alt.
Eberhard Tiefenbach, Grundarb., 43 Jahre alt.
Jakob Schneider, Steinhauber, 49 Jahre alt.
Darmstadt. **(Wühler)** **H. F. Braun**, 54 Jahre alt.
Dresden. **Fr. Schumann**, Murer, 57 Jahre alt.
Effen. **Wilhelm Haybach**, Murer, 58 Jahre alt.
Max Reil, Murer, 41 Jahre alt.
Heinrich Schöppner, Murer, 45 Jahre alt.
Frankfurt a. M. **(Crosberg.)** **J. Domuth**, M., 72 J. a.
Gera. **Gustav Sander**, Murer, 62 Jahre alt.
Götha. **(Crawinkel.)** **Emil Bämmler**, M., 57 J. a.
Greiz. **Robert Schenker**, Murer, 60 Jahre alt.
Jena. **(Kunth.)** **Karl Pöge**, Murer, 50 Jahre alt.
Magdeburg. **(Niederb. obeten.)** **H. Böttner**, M.
Mannheim. **(Waldmichelbach.)** **Fr. Lohnes**, Schl., 37 J.
Mannz. **Jakob Bayer**, Hilfsarbeiter, 39 Jahre alt.
(Wiesenheim.) **W. Schöppe**, Schachtmeister, 50 J. a.
(Rastheim.) **Peter Chiappa**, Schachtmeister, 17 J. a.
Josef Chiappa, Hilfsarbeiter, 15 Jahre alt.
(Schwabsberg.) **Georg Loy**, Hilfsarb., 69 J. alt.
(Wendelsheim.) **Joh. Brehm**, Hilfsarb., 39 J. alt.
Philipp Brehm, Hilfsarbeiter, 20 Jahre alt.
Heinrich Spruncker, Hilfsarbeiter, 48 Jahre alt.
Mittweida. **Johann Drobig**, Hilfsarbeiter, 53 J. alt.
München. **(Untergröfing.)** **J. Vordermayr**, H., 55 J. a.
München. **(Verching.)** **J. Schwarzmayr**, H., 49 J.
Neustettin. **Karl Krüger**, Murer, 72 Jahre alt.
Reine. **Friedrich Jakob**, 51 Jahre alt.
Rüggenwalde. **A. Solke**, 53 Jahre alt.
Wiesbaden. **(Dohheim.)** **W. Fischer**, Hilfsarb., 30 J. a.
Ehre ihrem Andenken!

Der bisherige Bezirksverein **Ostelsburg** heißt vom 1. Oktober an **Bezirksverein Altsenften**. Alle Zuschriften, Erhebungen usw. sind zu richten an den Geschäftsführer **Richard Kinat**, Altsenften, **Wabanger Straße 38**.

Hans Becker, Murer, geboren am 31. Juli 1897 in Hamburg, soll zur Zeit der Katastrophe in Oppau gearbeitet haben. Wer etwas von seinem Verbleib weiß oder seinen Aufenthaltsort kennt, wird gebeten, dies seinen Eltern **Karl Becker**, Hamburg, **Urm- b u r s t r. 13**, mitzuteilen.

Max Geissler, Buchnummer 431 972, Murer, geboren am 16. Juni 1869 in Weimar, wird gesucht. Es wird gebeten, seine Adresse mitzuteilen an den Kollegen **Josef Kolodzy**, **Wottryp i. Westf.**, **Essener Straße 86**.

Joh. Dreyer, Murer, geboren am 28. Februar 1887 in Bochum, eingetretten am 2. März 1912 in Bremen, wird aufgefordert, seine Adresse mitzuteilen an **Albert Gütze**, Bremen, **Fangturm 8/9, 1. Et.**

Gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft „Selbsthilfe“ für Wöhnd und Umgegend.
Sonntag, den 23. Oktober, nachm. 3 Uhr, in **Waters Restaurant**

außerordentliche Generalversammlung.
Tagesordnung: 1. Erziehung zum Vorstand. 2. Anträge. 3. Genossenschaftliche Aussprache.
Der Ausschußrat. **B. C e r t**, Vorsitzender.